

Tierseuchenverordnung (TSV)

916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 2. Mai 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹
(Gesetz),

verordnet:

1. Titel: Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezeichnet die einzelnen hochansteckenden (Art. 2) und anderen Seuchen (Art. 3–5).

² Sie legt die Bekämpfungsmassnahmen fest und regelt die Organisation der Tierseuchenbekämpfung sowie die Entschädigung der Tierhalter.

Art. 2 Hochansteckende Seuchen

Als hochansteckende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- a. Maul- und Klauenseuche;
- b. Vesikuläre Stomatitis;
- c. Vesikulärkrankheit der Schweine;
- d. Rinderpest;
- e. Pest der kleinen Wiederkäuer;
- f. Lungenseuche der Rinder;
- g. *Dermatitis nodularis* (Lumpy skin disease);
- h. Riftalfieber;
- i. Blauzungkrankheit (Bluetongue);
- k. Schaf- und Ziegenpocken;
- l. Pferdepest;
- m. Afrikanische Schweinepest;
- n. Klassische Schweinepest;

AS 1995 3716

¹ SR 916.40

- o. Klassische Geflügelpest;
- p. Newcastle Krankheit.

Art. 3 Auszurottende Seuchen

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- a. Milzbrand;
- b. Aujeszkysche Krankheit;
- c. Tollwut;
- d. Brucellose der Rinder;
- e. Tuberkulose;
- f. Enzootische Leukose der Rinder;
- g. Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis;
- h. Bovine spongiforme Enzephalopathie und Traberkrankheit;
- i. Deckinfektionen der Rinder: Infektionen mit *Campylobacter foetus* und *Trichomonas foetus*;
- k. Brucellose der Schafe und Ziegen;
- l. Infektiöse Agalaktie;
- m. Caprine Arthritis-Encephalitis;
- n. Pferdeseuchen: Beschälseuche, Encephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz;
- o. Brucellose der Schweine;
- p. Infektiöse Hämatopoietische Nekrose;
- q. Virale hämorrhagische Septikämie;
- r.² Infektiöse Anämie der Salmonidae.

Art. 4 Zu bekämpfende Seuchen

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- a. Leptospirose;
- b. Coxiellose;
- c. Salmonellose;
- d. Rauschbrand;
- e. Dasselkrankheit;
- f. Brucellose der Widder;
- g. Schafräude;

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

- h. Ansteckende Pferdemetritis;
- i. Lungenentzündungen der Schweine: Enzootische Pneumonie und Actinobacillose;
- k. Chlamydiose der Vögel;
- l. Salmonella-Enteritidis-Infektion der Hühner;
- m. Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner;
- n. Myxomatose;
- o. Faulbrut der Bienen;
- p. Sauerbrut der Bienen;
- q. Infektiöse Pankreasnekrose;
- r. Krebspest.

Art. 5 Zu überwachende Seuchen

Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- a. Paratuberkulose;
- b. Campylobacteriose;
- c. Echinokokkose;
- d. Listeriose;
- e. Toxoplasmose;
- f. Yersiniose;
- g. Bösartiges Katarrhalfieber;
- g^{bis}.³ Lungenseuche der Schafe und Ziegen;
- h. Maedi-Visna;
- i. Pseudotuberkulose der Schafe und Ziegen;
- k. Lungenadenomatose;
- l. Chlamydienabort der Schafe und Ziegen;
- m. Hämorrhagische Krankheit der Hirsche;
- n. Equine Arteritis;
- o. Porcines respiratorisches und reproduktives Syndrom;
- p. Teschener Krankheit;
- q. Transmissible Gastroenteritis;
- r. Trichinellose;
- s. Tularämie;

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Juni 1998 (AS 1998 1575).

- t. Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen;
- u. Milbenkrankheiten der Bienen (*Varroa jacobsoni* und *Acarapis woodi*);
- v.⁴ Neosporose;
- w. Frühlingsvirämie der Karpfen;
- x.⁵ MD (Mucosal disease);
- y.⁶ Kryptosporidiose;
- z.⁷ Proliferative Nierenkrankheit der Fische.

Art. 6 Begriffe und Abkürzungen

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Departement*: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement;
- b. *Bundesamt*: Bundesamt für Veterinärwesen;
- c. *IVI*: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe;
- d. *Sektion Bienen*: Sektion Bienen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft;
- e.⁸ *VTNP*: Verordnung vom 23. Juni 2004⁹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- f. *Zuständige kantonale Stelle*: eine vom Kanton bezeichnete Behörde oder Amtsstelle;
- g. *Tierarzt*: Inhaber eines eidgenössischen oder eines als gleichwertig anerkannten Tierarzt diploms;
- h. *Amtlicher Tierarzt*: nach Artikel 302 vom Kanton ernannter Tierarzt;
- i. *Kontrolltierarzt*: nach Artikel 304 vom Kanton bestimmter Tierarzt;
- k. *Seuchenpolizeiliche Organe*: Behörden oder Personen, die für den Bund oder einen Kanton auf dem Gebiet der Tierseuchenpolizei amtliche Verrichtungen ausüben;
- l. *Tierseuchen*: die in den Artikeln 2–5 bezeichneten Tierkrankheiten;
- m.¹⁰ *Ausmerzen*: Tiere aus einem Bestand entfernen, wobei sie entweder getötet und als tierische Nebenprodukte entsorgt oder geschlachtet und verwertet werden;
- n. *Ausrotten*: eine Seuche so auslöschen, dass weder kranke Tiere noch Tiere, die Träger des Seuchenerregers sind, zurückbleiben;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS **2004** 3065).

⁹ SR **916.441.22**

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS **2004** 3065).

- o.¹¹ *Tierhaltung*:
1. landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹²,
 2. Wanderherden,
 3. Viehhandelsunternehmen, Tierkliniken, Schlachtbetriebe,
 4. Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen,
 5. nichtkommerzielle Tierhaltungen;
- p.¹³ *Bestand (Herde)*: Tiere einer Tierhaltung, die eine epidemiologische Einheit bilden; eine Tierhaltung kann einen oder mehrere Bestände umfassen;
- q. *Ansteckungsverdächtiges Tier*: Tier, das in direktem oder indirektem Kontakt mit verseuchten Tieren war und keine seuchenähnlichen Merkmale aufweist;
- r. *Verdächtiges Tier*: Tier, das seuchenähnliche Merkmale aufweist, ohne dass bei ihm das Vorliegen einer Seuche durch eine anerkannte Diagnostikmethode bestätigt oder widerlegt ist;
- s. *Verseuchtes Tier*: Tier, das die charakteristischen Seuchenmerkmale aufweist oder bei dem die Seuche oder die Ansteckung durch anerkannte diagnostische Methoden bestätigt ist;
- t.¹⁴ *Klauentiere*: Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere;
- u. *Vieh*: Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung;
- v.¹⁵ *Exotische Tiere nach Artikel 34 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes*: natürlicherweise in der Schweiz nicht vorkommende Tiere mit Ausnahme der Tiere nach Buchstabe t.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

¹² SR **910.91**

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

2. Titel: Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen

1. Kapitel: Tiere

1. Abschnitt:¹⁶

Registrierung und Kennzeichnung von sowie Verkehr mit Klautieren¹⁷

Art. 7¹⁸ Registrierung

¹ Die Kantone erfassen alle Betriebe, in denen Klautiere gehalten werden, in einem Register. Als solche Betriebe gelten auch:

- a. ...¹⁹
- b. Sömmerungsbetriebe mit Tieren aus verschiedenen Betrieben;
- c. Viehhandelsunternehmen, Wanderherden, Tierkliniken, Schlachtbetriebe sowie Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen;
- d. Personen, die einzelne Tiere halten.

² Sie erheben den Namen des Betriebsinhabers, den Standort des Betriebes und der Bestände, die Gesamtzahl der Tiere und die Zahl der weiblichen Zuchttiere je Tiergattung sowie die vom Bundesamt dem Betrieb zugeteilte Nummer.²⁰

³ Sie melden die Betriebe und gegebenenfalls die Bestände auf Anfrage hin der zentralen Datenbank (Verordnung vom 18. Aug. 1999²¹ über die Tierverkehr-Datenbank).²²

⁴ Betriebe mit mehreren Beständen werden als ein Betrieb erfasst. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige kantonale Stelle.²³

Art. 8²⁴ Verzeichnis der Klautiere

Der Tierhalter hat für jede Tierhaltung²⁵ ein Verzeichnis der vorhandenen Tiere zu führen. Es enthält die Zu- und Abgänge, für Tiere der Rinder- und Ziegengattung zusätzlich die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten. Das Verzeichnis ist stets auf dem neusten Stand zu halten.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS **1999** 1523).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 3065).

¹⁸ In Kraft seit 1. April 1999. Siehe auch die Fassung dieses Art. in Kraft am 1. Jan. 2007 am Schluss dieses Textes.

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²¹ [AS **1999** 2622, **2001** 1349 Art. 7, **2002** 4321, AS **2005** 5573 Art. 18]. Siehe heute die V vom 23. Nov. 2005 (SR **916.404**).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 9²⁶**Art. 10** Kennzeichnung und Identifikation der Klautiere

¹ Die Kennzeichnung der Klautiere muss einheitlich, eindeutig und dauerhaft sein und die Identifikation des einzelnen Tieres ermöglichen. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Art und die Durchführung der Kennzeichnung.

² Die Kennzeichnung von Tieren der Schweinegattung und von Wild muss nur die Identifikation der Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde, ermöglichen.²⁷

³ Die Kennzeichnung muss spätestens erfolgen:

- a. bei Tieren der Rindergattung: 20 Tage nach der Geburt;
- b. bei Wild: vor dem Verbringen aus dem Gehege, in dem es geboren wurde;
- c. bei den übrigen Klautieren: 30 Tage nach der Geburt;
- d.²⁸ bei den Zwergformen der übrigen Klautiere (Minipigs, Zwergziegen usw.): nach Weisung des Bundesamtes.

⁴ Die Kennzeichen dürfen nur mit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle entfernt werden.

⁵ Nicht gekennzeichnete Klautiere dürfen nicht von einer Tierhaltung in eine andere verbracht werden.²⁹

⁶ Die Kennzeichen umgestandener oder getöteter Klautiere dürfen erst in der Entsorgungsanlage entfernt werden.³⁰

Art. 11³¹**Art. 12** Ausstellen des Begleitdokumentes

¹ Wird ein Klautier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren.³²

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 3065).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS **2004** 3065).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 3065).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

² Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr vom Betreiber der Tierverskehr-Datenbank (V vom 23. Nov. 2005³³ über die Tierverskehr-Datenbank) zugeteilte Nummer;³⁴
- b. die Tierart;
- c.³⁵ für Tiere der Rinder- und Ziegenart die Identifikationsnummer;
- d.³⁶ für Tiere der Rinderart das Alter (Monat, Jahr) und das Geschlecht;
- e.³⁷ für Tiere der Schaf- und Schweineart sowie für in Gehegen gehaltenes Wild die Anzahl Tiere aus der gleichen Tierhaltung;
- f. das Datum, an dem das Tier aus der Tierhaltung verbracht wird;
- g.³⁸ die Adresse der Tierhaltung, in die das Tier verbracht wird;
- h. eine unterschriebene Bestätigung des Tierhalters, dass seine Tierhaltung keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.

³ Kann die Bestätigung nach Absatz 2 Buchstabe h nicht abgegeben werden, darf das Begleitdokument nur mit Bescheinigung eines seuchenpolizeilichen Organs ausgestellt werden.

⁴ Das Begleitdokument ist während des Transportes mitzuführen und muss dem neuen Tierhalter abgegeben werden.³⁹

⁵ Der Kantonstierarzt kann bei erhöhter Seuchengefahr vorschreiben, dass:

- a. die Tiere vor dem Verstellen von einem seuchenpolizeilichen Organ untersucht werden; und
- b. die Begleitdokumente der Tiere von einem seuchenpolizeilichen Organ ausgestellt werden.

Art. 13 Einsicht und Aufbewahrung

¹ Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen und die Begleitdokumente zu gewähren.

² Die Empfänger der Begleitdokumente können die darin enthaltenen Angaben frei verwenden.

³³ SR **916.404**

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

³ Die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Doppel sind während drei Jahren aufzubewahren.

Art. 14⁴⁰ Meldungen über den Tierverkehr

¹ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung mit Klautieren zu melden.

² Er meldet der Tierverkehr-Datenbank:

- a. innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang von Tieren der Rindergattung sowie den Verlust von Ohrmarken;
- b. auf Verlangen das Verzeichnis der Klautiere.

³ Er ist verpflichtet, der Tierverkehr-Datenbank Auskunft über den Verkehr mit Klautieren zu erteilen.

⁴ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft Vorschriften technischer Art über das Meldewesen.

Art. 15⁴¹ Massnahmen bei Nichtbeachtung der Vorschriften über Registrierung, Kennzeichnung und Verkehr mit Klautieren

¹ Über Tierhaltungen, in denen sich ein oder mehrere nicht gekennzeichnete, nicht gemeldete oder nicht im Verzeichnis aufgeführte Klautiere oder mehr als 20 Prozent mangelhaft gekennzeichnete Klautiere befinden, wird die einfache Sperre 1. Grades verfügt.⁴²

² Mangelhaft gekennzeichnete Klautiere oder solche ohne Begleitdokument sind nach Artikel 67 abzusondern, solange sie nicht identifiziert sind.

³ Befinden sich Klautiere nach Absatz 1 oder 2 in Schlachtanlagen, die über keine genügende Absonderungsmöglichkeit verfügen, können sie geschlachtet werden. Ihr Fleisch ist vom Fleischkontrolleur zu beschlagnahmen, bis die Identifikation der Tiere erfolgt ist.

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

⁴¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523). Fassung gemäss Art. 16 der V vom 18. Aug. 1999 über die Tierverkehr-Datenbank, in Kraft seit 1. Okt. 1999 [AS **1999** 2622].

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

2. Abschnitt:⁴³ Kennzeichnung und Registrierung anderer Tiere

Art. 16⁴⁴ Kennzeichnung der Hunde

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.⁴⁵

² Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen und einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller beinhalten. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 2002⁴⁶ über Fernmeldeanlagen betreffend Anbieten und Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen.

^{2bis} Mikrochips dürfen nur an Tierärzte geliefert werden.⁴⁷

^{2ter} Vertreiber von Mikrochips müssen dem Betreiber der Datenbank für jede Lieferung den belieferten Tierarzt und die Mikrochip-Nummern nennen.⁴⁸

³ Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben:

- a. Name;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsdatum;
- d.⁴⁹ Rasse oder Rasstyp;
- d^{bis}.⁵⁰ Abstammung des Hundes (Mikrochip- oder Tätowierungsnummern der Eltern);
- e. Fellfarbe;
- f. Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- g. Name des kennzeichnenden Tierarztes;
- h. Datum der Kennzeichnung.

⁴ Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von Tierärzten vorgenommen werden. Diese müssen über ein Lesegerät verfügen.

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 3065).

⁴⁴ Siehe auch hiernach Art. 315^f

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS **2006** 1427).

⁴⁶ SR **784.101.2**

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS **2006** 1427).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS **2006** 1427).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS **2006** 1427).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS **2006** 1427).

⁵ Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten sind von den Tierärzten der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle innert zehn Tagen zu melden.

Art. 17 Registrierung der Hunde

¹ Die Kantone können die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selbst in einer Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen. Sie können weitere Daten erfassen oder erfassen lassen.⁵¹

^{1bis} Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen dem Betreiber der Datenbank zu melden.⁵²

^{1ter} Ebenso müssen die Tierhalter den Tod eines Hundes melden.⁵³

² Die Mikrochip-Nummer ist in Zahlenform zu erfassen.

³ Die Kantone und Gemeinden gewähren dem Kantonstierarzt jederzeit Einsicht in die Hunderegister, die im Zusammenhang mit der Hundesteuer geführt werden.

⁴ Die Betreiber von Datenbanken sind verpflichtet, allen Kantonstierärzten Einsicht in die Daten zu gewähren. Daten von Hunden, die den Kanton verlassen haben, dürfen nicht gelöscht werden.

Art. 18 Hunderausweis

¹ Die vom Kanton bezeichnete Stelle gibt dem Tierhalter einen Hunderausweis ab, in dem die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung, die Datenbank, in welcher der Hund registriert ist, sowie die Angaben nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben a–e aufgeführt sind.

² Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei und weiteren vom Kanton bestimmten Behörden den Hunderausweis vorzulegen und namentlich Auskunft über die Herkunft des Hundes zu erteilen.

Art. 19 Kennzeichnung der Papageienvögel

Wer mit Papageienvögeln (*Psittaciformes*) Handel treibt, hat sie dauerhaft individuell zu kennzeichnen. Das Kennzeichen ist in die Bestandeskontrolle einzutragen.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS 2006 1427).

⁵² Eingefügt durch Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS 2006 1427).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 12. April 2006, in Kraft seit 15. Aug. 2006 (AS 2006 1427).

3. Abschnitt:⁵⁴**Bestandeskontrolle für Geflügel, Papageienvögel und Bienenvölker****Art. 20**

¹ Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

- a. wer mit Geflügel und Papageienvögeln (*Psittaciformes*) Handel treibt;
- b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

² In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen.

Art. 21–23⁵⁵**4. Abschnitt: Tiertransport****Art. 24** Tiere aus dem Ausland

¹ Für Tiere aus dem Ausland wird vom Grenztierarzt ein Passierschein ausgestellt. Dieser berechtigt zum direkten Transport vom Eingangszollamt an den Bestimmungsort bzw. zum Ausgangszollamt.

² Nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort ist der Passierschein dem amtlichen Tierarzt zuzustellen.⁵⁶

³ Die Eisenbahnverwaltungen sind in dringenden Fällen gehalten, auf Anweisung des Bundesamtes Tiere, welche über die Grenze kommen, auch an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen zu befördern.

Art. 25 Anforderungen an Transportmittel für Tiere

¹ Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautentieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreu während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.

² Für Tiertransporte im Bahnverkehr sind in der Regel geschlossene Bahnwagen zu benützen.

³ Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 3065).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS **1999** 1523).

Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachthanlagen transportiert werden, vor Verlassen der Schlachthanlage zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtiger Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion.⁵⁷

⁴ Im übrigen gelten die besonderen Bestimmungen der Transportverordnung vom 5. November 1986⁵⁸, der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962⁵⁹, der Verordnung vom 19. Juni 1995⁶⁰ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge und der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁶¹.

Art. 26 Aufsicht über Tiertransporte

¹ Die Kantone treffen die notwendigen Massnahmen zur Beaufsichtigung des Tiertransportes mit Bahnwagen, Schiffen und Strassenfahrzeugen auf ihrem Gebiet.

² An den Grenzstationen und Flughäfen wird die Aufsicht durch die Grenztierärzte ausgeübt.

³ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Aufzeichnungen betreffend den Tiertransport.⁶²

5. Abschnitt: Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen

Art. 27 Allgemeines

¹ Die Viehmärkte sind dem Kantonstierarzt im voraus zu melden. Dauern sie länger als einen Tag oder besitzen sie überregionale Bedeutung, bedürfen sie einer Bewilligung.⁶³

² Der Kantonstierarzt trifft die notwendigen Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte.⁶⁴

³ Die für Viehmärkte geltenden Vorschriften finden sinngemäss Anwendung für Viehausstellungen, Viehauktionen und ähnliche Veranstaltungen.⁶⁵

⁵⁷ Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

⁵⁸ SR 742.401

⁵⁹ SR 741.11

⁶⁰ SR 741.41

⁶¹ SR 455.1

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

Art. 28 Überwachung

¹ Das Aufführen von Tieren und der Viehmarkt sind, wenn dafür eine Bewilligung erforderlich ist, durch den amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die übrigen Viehmärkte werden durch den amtlichen Tierarzt stichprobenweise überwacht.⁶⁶

² Die Behörde des Ortes, an dem ein Viehmarkt stattfindet, oder der Veranstalter des Viehmarktes hat die nötigen Massnahmen für dessen Durchführung zu treffen.⁶⁷

³ Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für jede Tiergattung ein besonderer Platz zur Verfügung steht.

Art. 29⁶⁸ Kontrolle des Tierverkehrs

¹ Die Begleitdokumente der aufgeführten Tiere sind am Eingang des Viehmarktes durch eine vom Veranstalter bezeichnete Person zu kontrollieren.

² Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Kontrolle des Tierverkehrs.

Art. 30 Viehmärkte mit regionaler und lokaler Bedeutung sowie Veranstaltungen mit anderen Tieren⁶⁹

¹ Der Kantonstierarzt kann Viehmärkte mit lokaler oder regionaler Bedeutung von der Einhaltung der Vorschriften nach den Artikeln 27–29 entbinden, sofern es die seuchenpolizeiliche Lage gestattet. Handelt es sich um eine lokale Viehschau ohne Handel, müssen keine Begleitdokumente vorgewiesen werden.⁷⁰

² Für Märkte oder Ausstellungen von anderen Tieren, wie Hunden, Katzen, Kaninchen und Geflügel, hat der Kantonstierarzt von Fall zu Fall die nötigen Massnahmen zur Verhütung von Seuchen zu treffen. Er verbietet solche Anlässe bei drohender Seuchengefahr.

Art. 31 Vorgehen im Seuchenfall

¹ Wird bei der Auffuhr oder auf dem Viehmarkt eine Seuche festgestellt, so haben die zuständigen seuchenpolizeilichen Organe die nach den Umständen des Falles notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen.

² Nötigenfalls sind verdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere auf Kosten des Tierhalters abzusondern.

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

6. Abschnitt: Sömmerung und Winterung, Wanderherden

Art. 32 Sömmerung und Winterung

¹ Die Kantone erlassen seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung und Winterung.

² Klautiere, die innerhalb der gleichen Gemeinde zur Sömmerung, zur Winterung oder zum Weidgang in andere Bestände der gleichen Tierhaltung mit gleicher Nummer verstellt werden, benötigen kein Begleiddokument.⁷¹

Art. 33 Wanderherden

¹ Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.

² Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes. Er erteilt die Bewilligung, wenn der Eigentümer der Herde die Wanderroute genau bezeichnet und bestätigt hat, dass sich in der Herde keine trächtigen Tiere befinden.

³ Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung.

7. Abschnitt: Viehhandel

Art. 34 Begriff

¹ Als Viehhandel gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung lebender Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung.

² Der mit dem Betrieb eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehbestandes, die Veräusserung von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Erwerb von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Erwerb durch Metzger zum Schlachten für den eigenen Gebrauch fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Art. 35 Zuständigkeiten

¹ Die Kantone ordnen den Viehhandel. Sie stellen insbesondere Vorschriften hinsichtlich der Durchführung einer einheitlichen Aufsicht über die Einhaltung der vom Bund auf dem Gebiete des Viehhandels erlassenen Bestimmungen auf.

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

² Sie erteilen die Patente. Sie sind ermächtigt vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein Patent ausnahmsweise vor Absolvierung eines Einführungskurses provisorisch erteilt werden darf.

³ Sie führen Einführungskurse für Viehhändler durch, an denen die Teilnehmer in die Pflichten des Viehhändlers und in die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung eingeführt werden. Solche Kurse können für mehrere Kantone gemeinsam abgehalten werden. Die Einführungskurse für Viehhändler werden aufgrund eines vom Bundesamt im Einvernehmen mit den Kantonen aufgestellten Reglementes durchgeführt.

Art. 36 Patent

¹ Wer den Viehhandel auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will, bedarf eines Patentes. Dieses wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

² Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss einen Einführungskurs für Viehhändler besucht und die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.
- b. Er muss einen Händlerstall besitzen, der in bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt. Der Kanton, in dem sich der Händlerstall befindet, prüft, ob der Stall diese Anforderungen erfüllt. Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachthanlagen liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.

³ Viehhändler, deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt, können vor der Erneuerung des Patentes zur Wiederholung des Einführungskurses verpflichtet werden.

⁴ Die Erneuerung des Patentes muss verweigert oder das bereits ausgehändigte Patent entzogen werden, wenn die zuständige kantonale Stelle feststellt, dass der Bewerber, der Patentinhaber oder sein Personal seuchenpolizeiliche Vorschriften wiederholt missachtet haben, oder wenn eine der Voraussetzungen von Absatz 2 nicht mehr erfüllt ist.

⁵ Von Behörden oder Organisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Vieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

Art. 37 Pflichten des Viehhändlers

Die Viehhändler sind verpflichtet:

- a. eine lückenlose Viehhandelskontrolle zu führen, in der laufend jeder Tierzugang, -zuwachs und -abgang einzutragen ist; die kantonale Patentausgabestelle kann Metzgereieinhaber davon befreien, Schlachttiere für den eigenen Bedarf in der Viehhandelskontrolle zu erfassen, sofern der Tierverkehr auf andere Weise festgestellt werden kann;

- b. die Viehhandelskontrolle nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Behörde zu führen;
- c. den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen Einsicht in die Viehhandelskontrollen zu gewähren;
- d. das amtliche Mitteilungsorgan des Bundesamtes zu abonnieren.

8. Abschnitt: Schlachthanlagen

Art. 38 Anforderungen an Schlachthanlagen

¹ Die seuchenpolizeilichen Anforderungen an den Betrieb und die Einrichtungen von Schlachthanlagen richten sich nach Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2005⁷² über das Schlachten und die Fleischkontrolle.⁷³

² In Grossbetrieben hat der Fleischkontrolleur einen Katalog der Sofortmassnahmen zu erstellen, die zu treffen sind, wenn eine hochansteckende Seuche festgestellt wird oder Verdacht auf eine solche besteht.

2. Kapitel: Tierische Stoffe

1. Abschnitt: Honig

Art. 39

¹ Personen und Firmen, die gewerbmässig Honig verarbeiten, abfüllen, transportieren, lagern sowie an- und verkaufen, haben dafür zu sorgen, dass Bienen keinen Zugang zum Honig finden. Sie achten insbesondere darauf, dass keine leeren Honiggebände im Freien deponiert werden.

² Für die Herstellung von Bienenfuttermitteln, die gehandelt werden, darf nur Honig verwendet werden, der als frei von Sporen des Faulbruterregers *Bacillus larvae* befunden worden ist.

⁷² SR 817.190

⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff II 3 der V vom 23. Nov. 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 817.190).

2. Abschnitt:**Tierische Nebenprodukte und Nebenprodukte der Milchverarbeitung⁷⁴****Art. 40** Entsorgung von tierischen Nebenprodukten⁷⁵

¹ Tierische Nebenprodukte müssen nach den Vorschriften der VTNP entsorgt werden, sofern die vorliegende Verordnung keine besondere Behandlung vorschreibt.⁷⁶

² Sie dürfen nicht zusammen mit Tieren transportiert werden.

Art. 41 Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen

¹ Küchen- und Speiseabfälle müssen so verwertet oder beseitigt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können.

² Betreiber von Gaststätten und kollektiven Haushaltungen, die Küchen- und Speiseabfälle zur Verfütterung an Tiere abgeben, müssen sich vergewissern, dass der Abnehmer im Besitze einer Bewilligung des Kantons (Art. 42) ist.

³ Die Vorschriften der Artikel 42, 44 und 45 finden auf die Verfütterung von Abfällen aus dem eigenen privaten Haushalt keine Anwendung.

Art. 42 Bewilligung zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen

¹ Einer Bewilligung des Kantons bedarf, wer:

- a. Küchen- und Speiseabfälle zur Verwertung als Tierfutter sammelt;
- b. Küchen- und Speiseabfälle als Futter verwertet;
- c. gekochte Abfälle als Tierfutter an Dritte abgibt.

² Die Bewilligung ist auf zwei Jahre zu befristen.

Art. 43 Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen

¹ Küchen- und Speiseabfälle müssen, bevor sie an Klautiere oder Geflügel verfüttert werden, mit einem Verfahren behandelt werden, dessen Wirkung jener einer Erhitzung während mindestens 20 Minuten auf Siedetemperatur entspricht.

² Für den Transport sind dicht verschliessbare, undurchlässige und korrosionsbeständige Behälter oder Fahrzeuge mit entsprechenden Aufbauten zu verwenden.

³ Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen aus Bordküchen international tätiger Unternehmen ist verboten.⁷⁷

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2003 956).

Art. 44 Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen

¹ Wer eine Anlage zur Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen betreiben will, muss:

- a. die Pläne für den Bau oder Umbau der Anlage vom Kanton genehmigen lassen;
- b. die Inbetriebnahme der Anlage vom Kanton bewilligen lassen; die Betriebsbewilligung ist auf zwei Jahre zu befristen.

² Die Anlage muss über folgende Einrichtungen verfügen:

- a. eine Futterküche in einem dafür bestimmten Gebäude oder in einem ausschliesslich dafür bestimmten Raum, der allseitig von den Stallungen abgetrennt sein muss; Boden und Wände, die leicht zu reinigen sind; Heisswasseranschluss, Wasserabfluss, Handwaschgelegenheit und Garderobe;
- b.⁷⁸ einen Kochkessel, der eine Erhitzung nach Artikel 43 Absatz 1 gewährleistet und mit Rührwerk und Geräten zur Messung und Aufzeichnung der Temperaturentwicklung im Kochgut ausgerüstet ist;
- c.⁷⁹ ein geschlossenes Röhren- oder Schlauchsystem zur Beförderung der erhitzten Abfälle in die Lagerbehälter und Fütterungsanlagen.

³ Die Betreiber von Futterküchen müssen die baulichen und betrieblichen Vorkehrungen treffen, um eine Kontamination des gekochten Futters sowie die Verschleppung von Krankheitserregern über Küchen- und Speiseabfälle zu verhindern. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art.

Art. 45 Überwachung der Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen

Der Kanton beaufsichtigt die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen zu Tierfutter, namentlich durch:

- a. die regelmässige Kontrolle der Gaststätten und der kollektiven Haushaltungen hinsichtlich der Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen;
- b. die regelmässige Kontrolle der Betriebe, die Abfälle behandeln.

Art. 46 Entsorgung von toten Fischen und Fischabfällen

¹ Tote Fische ohne Anzeichen einer für Tiere oder Menschen ansteckenden Krankheit sowie Fischabfälle, die als Futter für Schweine oder Fische verwertet werden, müssen wie Küchen- und Speiseabfälle nach Artikel 43 Absatz 1 behandelt werden.

² Die Verwertung von toten Fischen und von Fischabfällen als Futter für Schweine oder Fische bedarf einer Bewilligung des Kantons.

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2003 956).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2003 956).

Art. 47 Nebenprodukte der Milchverarbeitung

Beim Auftreten einer Seuche, die durch Milch verbreitet werden kann, schreibt der Kanton vor, dass Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung wie Schotte, Mager- und Buttermilch, die als Futter für Klautiere verwertet werden, vor der Abgabe aus der Milchsammelstelle pasteurisiert werden müssen (Art. 40 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995⁸⁰).

3. Abschnitt: Behandlungsmittel, immunbiologische Erzeugnisse und tierpathogene Mikroorganismen**Art. 48** Mittel zur Erkennung, Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen

¹ Zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen dürfen nur immunbiologische Erzeugnisse verwendet werden, die nach der Heilmittelgesetzgebung und zusätzlich vom Bundesamt zugelassen sind. Sie dürfen nur an Tierärzte und Behörden abgegeben werden.⁸¹

² Das Bundesamt veröffentlicht periodisch das Verzeichnis der zu diesem Zweck zugelassenen immunbiologischen Erzeugnisse.⁸²

³ Das Bundesamt kann das Anpreisen von Stoffen und Präparaten zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen verbieten, wenn deren Wirkung wissenschaftlich nicht begründet ist.

Art. 49 Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen

¹ Arbeiten mit vermehrungsfähigen Erregern von hochansteckenden Tierseuchen dürfen nur im IVI ausgeführt werden.

² Das Bundesamt kann im Einverständnis mit dem für den Standort des Laboratoriums zuständigen Kantonstierarzt Ausnahmen gewähren und bestimmt dabei die Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen.

³ Im Übrigen gilt für die Verwendung von tierpathogenen Organismen die Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999^{83, 84}

⁸⁰ [AS **1995** 1491, **1996** 1211, **1997** 292 1145 1198 Art. 24, **1998** 108, **1999** 303 Ziff. I 8 1848, **2002** 573, **2003** 4915 Ziff. II, **2004** 457 3035 3065 Ziff. II 1, **2005** 1057 1063 2695 Ziff. II 15. AS **2005** 5451 Anhang 2 Ziff. I 1]. Siehe heute die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005 (SR **817.02**).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. II 15 der V vom 17. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3294).

⁸² Fassung gemäss Ziff. II 15 der V vom 17. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3294).

⁸³ SR **814.912**

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

3. Kapitel: Künstliche Besamung und Embryotransfer

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 50

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung.

² Samen, Eizellen und Embryonen, die Träger einer übertragbaren Krankheit sind, dürfen nicht für die künstliche Besamung oder den Embryotransfer verwendet werden.

³ Besteht der Verdacht, Samen, Eizellen oder Embryonen seien Träger von Erregern einer übertragbaren Krankheit, so dürfen sie solange nicht für die künstliche Besamung oder den Embryotransfer verwendet werden, bis das Bundesamt die sichernden seuchenpolizeilichen Bedingungen und Auflagen festgelegt hat.

2. Abschnitt: Künstliche Besamung

Art. 51 Zuständigkeiten

¹ Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:

- a. Es regelt die Ausbildung der Besamungstechniker und der Tierhalter, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen.
- b. Es anerkennt die Ausbildungsstätten.
- c. Es erteilt den Fähigkeitsausweis an Besamungstechniker.
- d. Es genehmigt die Pläne für den Bau oder Umbau von Tierhaltungen, in denen Tiere für die Samengewinnung gehalten werden (Besamungsstationen).
- e. Es erlässt Vorschriften technischer Art über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an Besamungsstationen und an Tiere, die für die Samengewinnung gehalten werden, sowie über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung und Übertragung von Samen.

² Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Besamen an:

- a. Besamungstechniker aufgrund des Fähigkeitsausweises des Bundesamtes;
- b. Tierhalter, die sich über die vorgeschriebene Ausbildung ausweisen können, zur Besamung in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers.

³ Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:

- a. Er bezeichnet für jede Besamungsstation einen amtlichen Tierarzt, der für die seuchenpolizeiliche Überwachung zuständig ist.
- b. Er unterbreitet dem Bundesamt die Pläne für den Bau oder den Umbau von Besamungsstationen mit Bericht und Antrag zur Genehmigung.

- c. Er erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Besamungsstation den genehmigten Plänen entspricht und die Anforderungen von Artikel 54 erfüllt sind.

Art. 52 Gewinnung und Aufbereitung von Samen

- ¹ Gewinnung und Aufbereitung von Samen erfolgen unter tierärztlicher Leitung.
- ² Samen für die künstliche Besamung von Klautieren darf nur in Besamungsstationen gewonnen werden, welche die Anforderungen von Artikel 54 erfüllen. Diese Bestimmung findet auf die Gewinnung von Samen zu diagnostischen Zwecken keine Anwendung.
- ³ Sofern die Bestimmungen des Artikels 54 Absatz 2 Buchstaben c und d sinngemäss erfüllt sind, darf Samen für die künstliche Besamung in den folgenden Fällen auch an anderen Orten gewonnen werden:
- für die künstliche Besamung von Tieren der Pferdegattung und von Wildtieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung;
 - für die künstliche Besamung von Klautieren in der eigenen Tierhaltung.
- ⁴ Der Tierarzt meldet dem Kantonstierarzt im voraus, wo der Samen gewonnen wird.

Art. 53 Durchführung der künstlichen Besamung

Samen übertragen dürfen Tierärzte sowie Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 51 Absatz 2 verfügen.

Art. 54 Anforderungen an Besamungsstationen

- ¹ Besamungsstationen müssen so angelegt und betrieben werden, dass übertragbare Krankheiten weder in die Besamungsstation noch durch die Samenübertragung in andere Bestände verschleppt werden können. Sie stehen unter der fachtechnischen Leitung eines Tierarztes.
- ² Die Person, die eine Besamungsstation führt, trifft insbesondere folgende Massnahmen:⁸⁵
- ⁸⁶ Sie errichtet die Besamungsstation und allfällige dazugehörige Aufzucht-, Warte- und Quarantänestationen an einem seuchenpolizeilich unbedenklichen Standort und getrennt von anderen Tierhaltungen.
 - Sie reicht die Pläne für den Bau oder den Umbau von Besamungsstationen vor der Bauausführung dem Kantonstierarzt ein.
 - Sie ermöglicht durch geeignete bauliche Anlagen eine seuchenpolizeilich gefahrlose Samengewinnung und Haltung der Tiere.
 - Sie stellt durch betriebliche Vorkehren sicher, dass keine Krankheitskeime verbreitet werden.

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

- e. Sie unterwirft die Tiere vor ihrer Aufnahme in die Besamungsstation einer Quarantäne.
- f. Sie untersucht die Tiere vor ihrer Aufnahme und periodisch während ihres Aufenthalts in der Besamungsstation.

Art. 55 Kontrolle

¹ Wer Samen gewinnt, lagert, abgibt oder überträgt, hat darüber eine Kontrolle zu führen.

^{1bis} Wer Samen ausserhalb einer Besamungsstation lagert, hat die Unterlagen der Kontrolle jährlich dem Kantonstierarzt zu übermitteln. Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- a. Besamungstechniker und Tierärzte, die Samen ausschliesslich über eine schweizerische Besamungsstation beziehen;
- b. Tierhalter, die über eine Bewilligung nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b verfügen;
- c. Depotstellen, die als befristetes Zwischenlager für Schweinesperma dienen.⁸⁷

² Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

3. Abschnitt: Embryotransfer

Art. 56 Zuständigkeiten

¹ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an:

- a. die mobilen oder festen Räumlichkeiten und Gerätschaften, die zur Gewinnung, Bearbeitung, Lagerung und Übertragung von Embryonen benötigt werden;
- b. die Spender- und Empfängertiere;
- c. die Gewinnung, Bearbeitung, Lagerung und Übertragung von Embryonen.

² Der Kantonstierarzt kann zur Erhaltung hochwertigen Erbgutes Ausnahmebewilligungen zur Gewinnung und Übertragung von Eizellen oder Embryonen von Spendertieren erteilen, die möglicherweise Träger einer übertragbaren Krankheit sind; er setzt die sichernden seuchenpolizeilichen Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 57 Durchführung des Embryotransfers

¹ Eizellen und Embryonen dürfen nur durch Tierärzte gewonnen werden.

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

² Für die Aufbereitung, Aufbewahrung und Übertragung von Eizellen und Embryonen kann der Tierarzt geeignetes Personal einsetzen.

³ Kantonale Berufsausübungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

Art. 58 Kontrolle

¹ Will ein Tierarzt Tätigkeiten im Zusammenhang mit Embryotransfers ausüben, muss er dies dem am Standort der Tiere zuständigen Kantonstierarzt melden.

² Der Tierarzt veranlasst nach den Vorschriften des Bundesamtes:

- a. betriebliche Vorkehrungen, die sicherstellen, dass bei der Entnahme, Bearbeitung und Lagerung von Embryonen keine Krankheitskeime verbreitet werden;
- b. eine vorgängige Untersuchung der beteiligten Spender- und Empfängertiere.

³ Er führt eine Kontrolle über die Gewinnung und Übertragung von Eizellen und Embryonen sowie über die vorgeschriebenen Untersuchungen der Spender- und Empfängertiere.

⁴ Wer Eizellen und Embryonen lagert, hat darüber eine Kontrolle zu führen.

⁵ Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten der Tierhalter

Art. 59

¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.

² Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.⁸⁸

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

2. Abschnitt: Meldepflicht und erste Massnahmen

Art. 60 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, soweit für die einzelnen Seuchen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Art. 61 Meldepflicht

¹ Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.

^{1bis} Ebenso sind umgestandene Klautiere der vom Kanton bezeichneten Stelle zu melden.⁸⁹

² Der Meldepflicht unterstehen auch die Viehinspektoren, Fleischkontrolleure, Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste und des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes, Besamungstechniker, Wasenmeister, das Schlachtpersonal sowie die Polizei- und Zollfunktionäre.

³ Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.

⁴ Die privaten Eigentümer, die Pächter von Fischereirechten und die Organe der Fischereiaufsicht sind verpflichtet, den Verdacht und den Ausbruch einer Fischseuche unverzüglich der für die Fischereiaufsicht zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

⁵ Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, melden dies dem für den Bestand zuständigen Kantons-tierarzt.

Art. 62 Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes

¹ Wer eine Tierseuche feststellt oder Verdacht auf deren Vorhandensein hegt, hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben.

² Der Tierarzt ist verpflichtet, einen Seuchenfall oder Seuchenverdacht unverzüglich dem amtlichen Tierarzt zu melden oder selbst abzuklären und diesem seinen Befund mitzuteilen.

Art. 63 Erste Massnahmen seuchenpolizeilicher Organe

Der amtliche Tierarzt, der Fleischkontrolleur, der Bieneninspektor oder die Organe der Fischereiaufsicht, denen ein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemeldet wird:

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Juni 1998 (AS 1998 1575).

- a. nehmen unverzüglich eine klinische Untersuchung und die Entnahme von Probematerial zur Sicherung der Diagnose durch ein Untersuchungslaboratorium vor;
- b. treffen bei Feststellung einer Seuche oder Bestätigung des Seuchenverdachts die notwendigen Massnahmen;
- c. stellen Nachforschungen über den Tier-, Personen- und Warenverkehr an, um die Infektionsquelle zu ermitteln und mögliche Verschleppungen festzustellen; diese Erhebungen umfassen in der Regel die Inkubationszeit, nötigenfalls auch einen längeren Zeitraum;
- d. erstatten dem Kantonstierarzt Meldung über Seuchenverdacht oder -ausbruch, über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen sowie über getroffene Massnahmen; bei hochansteckenden Seuchen melden sie dies unverzüglich telefonisch.

Art. 64 Erste Massnahmen des Kantonstierarztes

¹ Der Kantonstierarzt hat sich bei Verdacht oder Feststellung der Seuche sofort über die Lage zu unterrichten, eine epidemiologische Untersuchung durchzuführen und die bereits getroffenen Massnahmen zu bestätigen, abzuändern oder zu ergänzen.

² Er meldet dem Bundesamt telefonisch die Feststellung und die Verdachtsfälle von hochansteckenden Seuchen sowie die Seuchenfälle, die eine grosse Ausdehnung anzunehmen drohen.

³ Ist beim Ausbruch einer Seuche eine Ausbreitung über die Kantonsgrenze hinaus zu befürchten, so hat der Kantonstierarzt die Kantonstierärzte der gefährdeten Kantone unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 65 Tierseuchenbericht

¹ Der Kantonstierarzt erstattet dem Bundesamt jede Woche Bericht über alle im Kantonsgebiet festgestellten Seuchenfälle, die Ergebnisse der Abklärungen von Verdachtsfällen und die Anzahl der gesperrten Bestände sowie über besondere Vorkommnisse betreffend die Tiergesundheit.

² Er berichtet dem Bundesamt auf Verlangen über die angeordneten Massnahmen sowie die Ergebnisse der angeordneten Kontrollen und Untersuchungen.

³ Das Bundesamt veröffentlicht die Seuchenmeldungen der Kantone in seinem amtlichen Mitteilungsorgan. Dieses wird den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Kantons- und Bezirksbehörden, den für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen, den Leitern der Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste, den Viehinspektoren, den Fleischinspektoren und -kontrolleuren, den Bieneninspektoren, den Kontroll- und amtlichen Tierärzten sowie auf Verlangen den übrigen Tierärzten unentgeltlich zugestellt. Weiteren Interessenten ist es im Abonnement zugänglich.

3. Abschnitt: Sperrmassnahmen

Art. 66 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Sperrmassnahmen haben den Zweck, durch Einschränkung des Tier-, Personen- und Warenverkehrs die Verbreitung von Seuchen zu verhindern. Sie werden durch den Kantonstierarzt verfügt.

² In nach den Artikeln 69–71 gesperrten Beständen sind:

- a. alle für die Seuche empfänglichen Tiere zu registrieren und auf die betreffende Seuche hin zu untersuchen;
- b. alle für die Seuche empfänglichen Klautiere zu kennzeichnen;
- c. verdächtige und verseuchte Tiere wenn möglich abzusondern.

³ Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Einschränkungen zu verfügen oder unter sichernden Massnahmen Erleichterungen zu gewähren.

Art. 67 Absonderung

¹ Die Absonderung verdächtiger und verseuchter Tiere hat den Zweck, gesunde Tiere des Bestandes sowie weitere Bestände vor der Ansteckung zu bewahren.

² Die abgesonderten Tiere dürfen den für die Absonderung bestimmten Raum (Stall, Weide, Zwinger, Teich) nur verlassen und mit den übrigen Tieren des Bestandes oder Tieren anderer Bestände nur in Berührung gebracht werden, wenn der amtliche Tierarzt dies bewilligt hat.

³ Der Zutritt zu den abgesonderten Tieren ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.

Art. 68 Quarantäne

¹ Die Quarantäne hat den Zweck festzustellen, ob Tiere, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten kommen oder durch solche geführt wurden, gesund sind.

² Für die der Quarantäne unterworfenen Tiere wird ein Raum bestimmt, den sie ohne besondere Bewilligung des amtlichen Tierarztes nicht verlassen dürfen. Es ist dafür zu sorgen, dass sie mit keinen anderen Tieren in Berührung kommen.

³ Der Zutritt zu den Tieren in Quarantäne ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.

⁴ Die Dauer der Quarantäne richtet sich in der Regel nach der Inkubationszeit der vermuteten Seuche.

Art. 69 Einfache Sperre 1. Grades

¹ Die einfache Sperre 1. Grades wird verhängt, wenn zur Verhinderung der Verschleppung der Seuche die Unterbindung des Tierverkehrs notwendig ist.

² Jeder direkte Kontakt von Tieren, die der Sperre unterworfen sind, mit Tieren anderer Bestände ist verboten.

³ Die gesperrten Bestände dürfen weder durch Abgabe von Tieren in andere Bestände noch durch Einstellen von Tieren aus solchen verändert werden.

⁴ Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet. ...⁹⁰

Art. 70 Einfache Sperre 2. Grades

¹ Die einfache Sperre 2. Grades wird verhängt, wenn zur Verhinderung der Verschleppung der Seuche neben der Unterbindung des Tierverkehrs die Einschränkung des Personenverkehrs notwendig ist.

² Der Tierverkehr wird wie folgt eingeschränkt:

- a. Die unter Sperre stehenden Tiere sind in dem für sie bestimmten Raum eingesperrt zu halten. Das Einstellen von Tieren ist verboten.
- b. Die Abgabe direkt zur Schlachtung ist nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes gestattet. Dieser bezeichnet die Schlachthanlage. ...⁹¹

³ Der Personenverkehr wird wie folgt eingeschränkt:

- a. Der Zutritt zu den eingesperrten Tieren ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.
- b. Die Bewohner des gesperrten Betriebes haben den Kontakt mit den für die betreffende Seuche empfänglichen Tieren zu vermeiden. Sie dürfen weder andere Ställe betreten noch Viehmärkte, Viehausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen besuchen.

Art. 71 Verschärfte Sperre

¹ Die verschärfte Sperre wird bei hochansteckenden Seuchen verhängt, wenn zur Verhinderung der Verschleppung der Seuche neben der Sperre des Tier- und Personenverkehrs auch die Sperre des Warenverkehrs notwendig ist.

² Der Tierverkehr wird wie folgt eingeschränkt:

- a. Sämtliche Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten sind in ihren Stallungen einzusperrn. Wo auf Alpen oder Weiden keine Einstellmöglichkeiten vorhanden sind, müssen die Tiere zu Herden vereinigt und Tag und Nacht überwacht werden.
- b. Tiere einer Art, die für die Seuche nicht empfänglich sind, dürfen den Bestand⁹² mit Bewilligung des Kantonstierarztes nach sachgemässer Desinfektion verlassen.
- c. Das Einstellen von Tieren in den gesperrten Bestand ist verboten.

⁹⁰ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS 1999 1523).

⁹¹ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS 1999 1523).

⁹² Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

- ³ Der Personenverkehr wird wie folgt eingeschränkt:
- a. Personen, die im gesperrten Betrieb wohnen oder sich dort aufhalten, dürfen diesen erst verlassen, wenn die Anordnungen des amtlichen Tierarztes zur Verhinderung einer Verschleppung von Seuchenerregern vollzogen sind.
 - b. Der Kantonstierarzt kann bestimmten Personen gestatten, dringliche landwirtschaftliche Arbeiten auf dem eigenen, gesperrten Betrieb vorzunehmen.
 - c. Der gesperrte Betrieb darf von Personen, die ausserhalb desselben wohnen, ohne besondere Bewilligung des Kantonstierarztes nicht betreten werden.
- ⁴ Der Warenverkehr wird wie folgt eingeschränkt:
- a. Lebensmittel tierischer Herkunft, Tierfutter sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche die Seuche übertragen können, dürfen nicht vom Betrieb weggebracht werden. Der Kantonstierarzt kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gewähren.
 - b. Der Fahrzeugverkehr vom und zum gesperrten Betrieb bedarf der Genehmigung des amtlichen Tierarztes. Bevor Fahrzeuge den Betrieb verlassen, müssen sie unter seiner Überwachung desinfiziert werden.
- ⁵ Zur Überwachung der behördlichen Anordnungen kann Aufsichtspersonal (Funktionäre der Polizei, Militär usw.) eingesetzt werden.

Art. 72 Änderung und Aufhebung der Sperrmassnahmen

- ¹ Die angeordneten Sperrmassnahmen bleiben bestehen, bis sie vom Kantonstierarzt geändert oder aufgehoben werden.
- ² Die Aufhebung der Massnahmen erfolgt grundsätzlich erst nach der vom Kantonstierarzt angeordneten und vom amtlichen Tierarzt durchgeführten Schlussuntersuchung.

4. Abschnitt: Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Art. 73 Grundsätze

- ¹ Der amtliche Tierarzt oder der Bieneninspektor ordnet die Reinigung und Desinfektion sowie im Bedarfsfall eine Entwesung an. Er beaufsichtigt die Arbeiten.
- ² Bei hochansteckenden Tierseuchen ist in der Regel vor der Reinigung eine Vordesinfektion anzuordnen.
- ³ Reinigung und Desinfektion erstrecken sich auf alle Örtlichkeiten, Gerätschaften und Transportmittel, die mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind, sofern sie nicht zweckmässiger vernichtet werden.
- ⁴ Alle für die Reinigung und die Desinfektion verwendeten Flüssigkeiten sind möglichst in die Jauchegrube einzuleiten. Sie dürfen nur ins Abwasser eingeleitet werden, wenn nach Absprache mit den Verantwortlichen der Abwasserreinigungsanlage feststeht, dass diese dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 74 Zuständigkeiten

¹ Für die amtlich angeordneten Desinfektionen dürfen nur Mittel angewandt werden, die nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁹³ in Verkehr gebracht werden dürfen.⁹⁴

² Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung sowie über die bei den einzelnen Seuchen einzusetzenden Desinfektionsmittel.

³ Der Kanton stellt die Desinfektionsmittel für die amtlich angeordneten Desinfektionen zur Verfügung.

⁴ Die Tierhalter haben nach Anordnung des amtlichen Tierarztes oder Bieneninspektors die Reinigung und Desinfektion vorzunehmen und ihr Personal sowie das vorhandene Material zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht genügend Personal zur Verfügung steht, hat das zuständige Gemeinwesen für das notwendige Hilfspersonal zu sorgen.⁹⁵

⁵ Die Kantone können namentlich im Fall von hochansteckenden Seuchen spezialisierte Unternehmen mit der Reinigung und Desinfektion beauftragen und die Tierhalter an den Kosten beteiligen.

5. Abschnitt: Entschädigung für Tierverluste**Art. 75** Amtliche Schätzung

¹ Die amtliche Schätzung der Tiere ist soweit möglich vor der Schlachtung oder Tötung der Tiere durchzuführen.

² Die Schätzung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesamtes. Massgebend sind der Schlacht-, Nutz- und Zuchtwert.

³ Der Schätzungswert darf die folgenden Höchstansätze nicht überschreiten:

	Franken
a. Pferde	8000.–
b. ⁹⁶ Haustiere der Rindergattung, Büffel und Bisons	6000.–
c. Schafe	800.–
d. Ziegen	600.–
e. Schweine	1300.–

⁹³ SR **813.12**

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. II 20 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS **2005** 2695).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

	Franken
e ^{bis} . ⁹⁷ Neuweltkameliden und in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	1500.–
f. Geflügel (exkl. Truthühner)	35.–
g. Truthühner	50.–
h. Kaninchen	30.–
i. Bienenvolk	100.–
k. Fische	5.–
	pro kg

⁴ Das Departement kann die Höchstansätze je nach Marktlage um 20 Prozent erhöhen oder herabsetzen.

Art. 76 Zusätzliche Leistungen

Viehversicherungskassen sowie weitere öffentliche oder private Versicherungseinrichtungen können zusätzliche Leistungen erbringen:

- a. für Verluste von Tieren, deren Verkehrswert die Höchstansätze übersteigt;
- b. für Verluste von Tieren, für die Bund und Kantone nach Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes keine Entschädigung leisten;
- c. für Verluste von Tieren im Zusammenhang mit Seuchen, für die diese Verordnung keinen Anspruch auf Entschädigung vorsieht.

2. Kapitel: Hochansteckende Seuchen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 77 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, soweit für die einzelnen Seuchen (Art. 99–127) keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Art. 78 Seuchenstatus

¹ Alle Tierbestände gelten als amtlich anerkannt frei von hochansteckenden Seuchen.

² Gesperrten Beständen sowie solchen in der Schutz- und Überwachungszone (Art. 88) wird die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Zonen entzogen.

Art. 79 Koordination und Krisenstab

Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen zur Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen. Zu diesem Zweck sowie zu seiner Beratung kann es im Seuchenfall

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

einen Krisenstab einberufen, der sich aus Vertretern der Kantonstierärzte, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammensetzt.

Art. 80 Diagnostik

¹ Für die Diagnostik hochansteckender Seuchen ist das IVI als nationales Referenz- und Untersuchungslaboratorium zuständig.

² Es ist befugt, Untersuchungen in anderen Laboratorien durchführen zu lassen.

Art. 81 Impfungen

Impfungen gegen hochansteckende Seuchen sind verboten. Vorbehalten bleiben Impfungen, die das Departement nach Artikel 96 Buchstabe b anordnet, sowie solche zu Impfstoffprüfungen und zu experimentellen Zwecken.

Art. 82 Meldepflicht

Tierärzte und Untersuchungslaboratorien, die Verdacht auf das Vorliegen einer hochansteckenden Seuche hegen oder eine solche feststellen, melden dies unverzüglich telefonisch dem Kantonstierarzt.

Art. 83 Erste Massnahmen im Verdachtsfall

¹ Wer Verdacht auf das Vorhandensein einer hochansteckenden Tierseuche hegt, hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung dafür zu sorgen, dass keine Tiere, Waren und Personen den betroffenen Betrieb verlassen.

² Tiere, bei denen Verdacht auf eine hochansteckende Seuche besteht, dürfen den Bestand zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung verlassen, wenn der Kantonstierarzt dies bewilligt hat.

Art. 84 Massnahmen nach amtlicher Bestätigung des Verdachtsfalls

¹ Der Kantonstierarzt meldet dem Bundesamt unverzüglich ansteckungsverdächtige Tiere und die Fälle, bei denen der Verdacht aufgrund der amtstierärztlichen Abklärung bestätigt wurde.

² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:

- a. die einfache Sperre 2. Grades über den Bestand⁹⁸;
- b. das Anbringen der gelben Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. a);
- c. weitere Untersuchungen zur Abklärung des Seuchenverdachtes, nach Absprache mit dem IVI.

⁹⁸ Begriff gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 85 Seuchenfall

¹ Im Seuchenfall verhängt der Kantonstierarzt über den verseuchten Bestand die einfache Sperre 2. Grades.

² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:

- a. das Anbringen der gelben Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. a);
- b. die unverzügliche Tötung aller für die betreffende Seuche empfänglichen Tiere des Bestandes an Ort und Stelle und unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes;
- c. die Entsorgung aller getöteten oder umgestandenen Tiere unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes;
- d. das Einsperren oder Töten kleiner Haustiere wie Hunde, Katzen, Geflügel und Kaninchen, wenn angenommen werden muss, dass sie die Seuche verbreiten könnten;
- e. die Vordesinfektion, Reinigung, Desinfektion und Entwesung.

³ Der Kantonstierarzt dehnt in Absprache mit dem Bundesamt die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auf Bestände aus, die aufgrund ihres Standorts der Ansteckung unmittelbar ausgesetzt sind.

Art. 86 Epidemiologische Abklärungen und Berichterstattung

¹ Der Kantonstierarzt trifft Abklärungen zum mutmasslichen Zeitpunkt der Infektion, zur Infektionsquelle und zu möglichen Verschleppungen des Seuchenerregers durch den Tier-, Waren- und Personenverkehr.

² Er ermittelt ansteckungsverdächtige Tiere und verhängt über die Bestände, in denen sich solche Tiere befinden, die Massnahmen nach Artikel 84.

³ Die Kantonstierärzte und das Bundesamt informieren einander laufend über die durchgeführten Erhebungen und die getroffenen Massnahmen.

Art. 87 Information

¹ Das Bundesamt und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.

² Der Kantonstierarzt sorgt mittels Anschlägen für die Bekanntmachung der getroffenen Anordnungen in den Schutz- und Überwachungszonen.

³ Entsprechend den Musterformularen des Bundesamtes sind die folgenden Anschläge zu verwenden:

- a. gelbe Anschläge für gesperrte Bestände; sie enthalten Angaben über die Begründung der Sperrmassnahmen (Seuchenverdacht oder Seuchenfall), die Sperrvorschriften und die Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften;
- b. rote Anschläge, die an öffentlichen Anschlagstellen innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen anzubringen sind; sie enthalten Angaben über die

wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche, die Verhaltensregeln und Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften.

Art. 88 Schutz- und Überwachungszonen

¹ Wird eine hochansteckende Seuche festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt Schutz- und Überwachungszonen an. Deren Umfang wird vom Bundesamt nach Anhören des Kantonstierarztes und des Krisenstabes festgelegt. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt.

² Die Schutzzone erfasst in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 3 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von 10 km. Bei der Abgrenzung der Zonen sind natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten, Hauptstrassen, vorhandene Schlachthanlagen und mögliche Übertragungswege zu berücksichtigen.

³ Das Bundesamt entscheidet, ob im Falle eines Seuchenausbruches bei eingeführten, unter Quarantäne stehenden Tieren oder in einer nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltung oder bei Wildtieren darauf verzichtet werden kann, Schutz- und Überwachungszonen festzulegen.

Art. 89 Massnahmen in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ Der Kantonstierarzt sorgt für:

- a. die unverzügliche Anwendung der Massnahmen betreffend den Personen- und Tierverkehr (Art. 90–93);
- b. das Anbringen der roten Anschläge (Art. 87 Abs. 3 Bst. b);
- c. die Erhebung der Proben und die tierärztliche Untersuchung der Bestände, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden;
- d. die Führung der Tierbestandeskontrolle durch die Tierhalter; und
- e. die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel für Tiere.

² Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über den Umfang der tierärztlichen Untersuchungen sowie die Führung der Tierbestandeskontrolle.

Art. 90 Tierverkehr in der Schutzzone

¹ Es ist verboten, Tiere der empfänglichen Arten in die Schutzzone zu verbringen. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Schutzzone sowie der Transit auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.

² Innerhalb der Schutzzone dürfen Tiere der empfänglichen Arten ihre Stallungen ausser zum Auslauf auf an den Stall angrenzenden Weiden oder Laufhöfen nicht verlassen.

³ Der Kantonstierarzt kann ausnahmsweise gestatten, dass Tiere direkt zur Schlachtung in eine in der Schutzzone befindliche Schlachthanlage verbracht werden. Befindet sich keine Schlachthanlage in der Schutzzone, bestimmt der Kantonstierarzt eine

Schlachthanlage innerhalb der Überwachungszone; in diesem Fall dürfen die Tiere erst in die Schlachthanlage verbracht werden, wenn der amtliche Tierarzt im Bestand alle Tiere der empfänglichen Arten untersucht hat und kein Seuchenverdacht vorliegt.

⁴ Das Verstellen von Tieren, die für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind und sich in der Schutzzone befinden, muss vom amtlichen Tierarzt genehmigt werden.

⁵ Der Tierhalter meldet dem amtlichen Tierarzt, wenn in seinem Bestand Tiere verendet sind oder getötet wurden. Dieser bestimmt, ob die Tierkörper zu untersuchen sind. Müssen die Tierkörper ausserhalb der Schutzzone entsorgt oder untersucht werden, ordnet er die sichernden Massnahmen an.

Art. 91 Personenverkehr in der Schutzzone

¹ Der Zutritt zu den Stallungen, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden, ist nur den seuchenpolizeilichen Organen, den Tierärzten für kurative Tätigkeiten und den mit der Wartung betrauten betriebseigenen Personen gestattet. Insbesondere ist betriebsfremden Personen der Zutritt zur Durchführung der künstlichen Besamung, der Klauenpflege und des Viehhandels untersagt.

² Bleibt die Schutzzone länger als 21 Tage bestehen, kann der Kantonstierarzt zur Durchführung der künstlichen Besamung Erleichterungen gewähren.

³ Die Tierhalter haben direkten Kontakt mit Tieren der empfänglichen Arten zu vermeiden. Insbesondere dürfen sie keine anderen Ställe betreten und keine Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen besuchen.

Art. 92 Tierverkehr in der Überwachungszone

¹ Es ist während den ersten sieben Tagen verboten, Tiere der empfänglichen Arten in die Überwachungszone zu verbringen. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Überwachungszone sowie der Transit auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.

² Tiere der empfänglichen Arten dürfen die Überwachungszone nicht verlassen. Der amtliche Tierarzt kann ausnahmsweise gestatten, dass:

- a. verendete oder getötete Tiere zur Entsorgung oder ins IVI zur Untersuchung verbracht werden;
- b. Tiere direkt zur Schlachtung verbracht werden, wenn während 15 Tagen seit der Anordnung der Überwachungszone kein neuer Seuchenfall mehr aufgetreten ist.

³ Tiere dürfen in jedem Fall erst dann aus dem Bestand verbracht werden, wenn der amtliche Tierarzt alle Tiere der empfänglichen Arten im Bestand untersucht hat.

⁴ Die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Tieren der empfänglichen Arten sowie das Treiben von Wanderschafherden sind verboten. Das Bundesamt kann dieses Verbot für grössere Gebiete oder landesweit anordnen.

5-6 ...99

Art. 93 Schlachtung

¹ Für die Schlachtung von Tieren aus der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der amtliche Tierarzt informiert den Fleischkontrolleur der Schlachthanlage über die bevorstehende Anlieferung von Tieren aus der Schutzzone.
- b. Der Fleischkontrolleur untersucht die Tiere bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung insbesondere auf Anzeichen der Seuche.

² Verdächtige und verseuchte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden.

³ Besteht in einer Schlachthanlage Verdacht auf eine hochansteckende Seuche oder wird eine solche festgestellt, ist die Anlage bis zum Erlass weiterer Anordnungen des Kantonstierarztes unverzüglich für jeglichen Personen-, Tier- und Warenverkehr zu sperren.

Art. 94 Aufhebung der Sperrmassnahmen

¹ Die Sperrmassnahmen im Verdachtsfall werden aufgehoben, wenn der Verdacht durch die amtliche Untersuchung widerlegt worden ist.

² Die Sperrmassnahmen über ansteckungsverdächtige Bestände werden aufgehoben, wenn die Untersuchung der Tiere nach Ablauf der Inkubationszeit einen negativen Befund ergeben hat.

³ Die Sperre über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzung aller Tiere der empfänglichen Arten und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion aufgehoben. Danach unterliegt der Bestand den Einschränkungen derjenigen Zone, in der er sich befindet.

⁴ Die in der Schutzzone getroffenen Massnahmen dürfen frühestens nach Ablauf einer Inkubationszeit, gemessen ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung aller Tiere der empfänglichen Arten des letzten verseuchten Bestandes, aufgehoben werden. Voraussetzung ist ein negatives Resultat der Untersuchungen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c. Nach Aufhebung der Schutzzone gelangen die für die Überwachungszone geltenden Massnahmen zur Anwendung.

⁵ Die Massnahmen in der Überwachungszone dürfen frühestens aufgehoben werden, wenn die Massnahmen in der betroffenen Schutzzone ebenfalls aufgehoben werden können.

Art. 95 Regelung besonderer Fälle

Das Bundesamt ist ermächtigt, auf Antrag des Kantonstierarztes, sofern es die Seuchenlage gestattet:

⁹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS 1999 1523).

- a. den Umfang der Schutz- und Überwachungszonen zu reduzieren (Art. 88 Abs. 1 und 2);
- b. die Sömmerung und Winterung in Schutz- und Überwachungszonen zu gestatten (Art. 90 und 92);
- c. ...¹⁰⁰
- d. die Schlachtung unverdächtigter Tiere ausserhalb der Schutz- und Überwachungszonen zu gestatten, wenn diese seit mehr als 21 Tagen bestehen (Art. 90 und 92).

Art. 96 Notsituationen

In Notsituationen kann das Departement:

- a. die Schlachtung verseuchter Bestände anordnen; die Anforderungen an Transportmittel und Schlachthanlagen sowie die Massnahmen zur Behandlung und Verwertung des Fleisches richten sich nach den Weisungen des Bundesamtes;
- b. die Impfung anordnen; die Art und die Anwendung des Impfstoffes sowie die Markierung der geimpften Tiere werden vom Bundesamt bestimmt.

Art. 97 Notfalldokumentation

Das Bundesamt verfasst für die seuchenpolizeilichen Organe eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen und passt sie laufend den neuen Erkenntnissen an.

Art. 98 Entschädigung für Tierverluste

¹ Tierverluste wegen hochansteckender Seuchen werden vom Bund zu 90 Prozent des Schätzungswertes (Art. 75) entschädigt.

² Der Kanton schätzt die Tiere, die im Zusammenhang mit einer hochansteckenden Seuche umgestanden sind oder ausgemerzt werden müssen. Er hört dabei die Eigentümer der Tiere an. Das Protokoll der Schätzung ist dem Bundesamt mit allen Belegen innert zehn Tagen zu übermitteln.

³ Das Bundesamt trifft den Schätzungsentscheid und legt darin die Höhe der Entschädigung fest. Der Entscheid wird dem Eigentümer der Tiere direkt zugestellt. Gegen den Entscheid kann bei der Rekurskommission EVD Beschwerde geführt werden.

⁴ Zu Unrecht gewährte Entschädigungen sind vom Bundesamt zurückzufordern. Werden dadurch ungebührliche Härtefälle geschaffen, so kann es auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

¹⁰⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS 1999 1523).

2. Abschnitt: Maul- und Klauenseuche

Art. 99 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Maul- und Klauenseuche gelten alle Paarzeher.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 100 Sperrmassnahmen

¹ In Abweichung zu den Artikeln 84 und 85 verhängt der Kantonstierarzt die verschärfte Sperre über verdächtige, ansteckungsverdächtige und verseuchte Bestände.

² Als ansteckungsverdächtig gelten namentlich:

- a. unmittelbar benachbarte oder durch Kontakte gefährdete Bestände;
- b. Bestände, die mutmasslich verseuchte Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verfüttert haben.

³ Die verschärfte Sperre (Art. 71) über verdächtige oder ansteckungsverdächtige Bestände kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden.

Art. 101 Milch, Milchprodukte und Fleisch aus gesperrten Beständen

¹ Der Kantonstierarzt kann die Ablieferung von Milch aus gesperrten Beständen (Art. 100) unter seuchenpolizeilicher Aufsicht gestatten, sofern die Milch:

- a. in Kannen oder Zisternenwagen der Annahmestelle umgegossen wird; und
- b. auf direktem Weg in die Annahmestelle gelangt, wo sie vor der Verarbeitung oder der Abgabe nach Artikel 40 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995¹⁰¹ pasteurisiert wird.

² Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:

- a. verseuchte Räume und Einrichtungen von Milchannahmestellen, in die während der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche in den Bestand bis zur Verhängung der Sperrmassnahmen Milch abgeliefert wurde, unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden;
- b. Milchprodukte, die mit mutmasslich verseuchter Milch hergestellt wurden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP¹⁰² entsorgt oder in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, eine Seuchenschleppung zu verhindern;
- c. Fleisch, das von Klauentieren eines verseuchten Bestandes stammt und in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche in den

¹⁰¹ [AS 1995 1491, 1996 1211, 1997 292 1145 1198 Art. 24, 1998 108, 1999 303 Ziff. I 8 1848, 2002 573, 2003 4915 Ziff. II, 2004 457 3035 3065 Ziff. II 1, 2005 1057 1063 2695 Ziff. II 15, AS 2005 5451 Anhang 2 Ziff. I 1]. Siehe heute die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23 Nov. 2005 (SR 817.02).

¹⁰² Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Bestand und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurde, soweit wie möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt wird.

Art. 102 Tier- und Warenverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ In Abweichung von Artikel 90 Absätze 2 und 3 dürfen in der Schutzzone Tiere erst 15 Tage nach dem letzten Seuchenfall geweidet oder zur Schlachtung abgegeben werden.

² Aus der Schutzzone dürfen Fleisch von Klautieren sowie Milch von Kühen, Schafen und Ziegen nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes verbracht werden; die Milch muss zudem pasteurisiert werden.

³ Nebenprodukte, die in den Schutz- und Überwachungszonen aus der Milchverarbeitung anfallen, sind zu pasteurisieren, bevor sie als Tierfutter abgegeben werden. Der Kantonstierarzt kann diese Massnahme für weitere Gebiete anwendbar erklären.

⁴ In der Schutzzone dürfen Mist und Jauche nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes ausgebracht werden.

Art. 103 Aufhebung der Sperrmassnahmen

Die verschärfte Sperre über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzung aller Tiere der empfänglichen Arten und erfolgter Reinigung und Desinfektion in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt. Diese wird frühestens 21 Tage nach erfolgter Desinfektion aufgehoben. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt der Bestand den Einschränkungen derjenigen Zone, in der er sich befindet.

3. Abschnitt: Vesikulärkrankheit der Schweine

Art. 104 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Vesikulärkrankheit der Schweine gelten alle Schweinearten, einschliesslich Wildschweine.

² Die Inkubationszeit beträgt 14 Tage.

Art. 105 Massnahmen betreffend Fleisch

¹ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass Fleisch von Schweinen aus verseuchten Beständen, das in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche in den Bestand und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurde, soweit wie möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt wird.

² Aus Schutz- und Überwachungszonen darf Fleisch von Schweinen nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes verbracht werden; das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Kennzeichnung und Behandlung solchen Fleisches.

4. Abschnitt: Lungenseuche der Rinder

Art. 106 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Lungenseuche der Rinder gelten alle Tiere der Rindergattung.

² Die Inkubationszeit beträgt 180 Tage.

³ Zur Feststellung der Lungenseuche dient der Nachweis von *Mycoplasma mycoides subsp. mycoides SC*.

Art. 107 Überwachungszone

Es werden keine Überwachungszonen festgelegt.

Art. 108 Verdachtsfall

¹ Hat ein Tierarzt bei der Fleischuntersuchung oder bei der Sektion den Verdacht, dass ein Tier an Lungenseuche erkrankt ist, ordnet er eine bakteriologische und pathologische Untersuchung an.

² Der Kantonstierarzt ordnet die serologische Untersuchung aller Rinder des Herkunftsbestandes an, die älter sind als zwölf Monate, wenn aufgrund des Laborbefundes Lungenseuche nicht ausgeschlossen werden kann.

³ Tiere, bei denen die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat, sind abzusondern, bis eine Verseuchung aufgrund der Nachkontrolle ausgeschlossen werden kann.

Art. 109 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt kann in Abweichung von Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe b die unverzügliche Schlachtung der klinisch gesunden Tiere der Rindergattung anordnen.

² Kopf und innere Organe der geschlachteten Tiere sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP zu entsorgen.

Art. 110 Aufhebung der Sperrmassnahmen

¹ Die Sperre über den verseuchten Bestand wird zehn Tage nach Ausmerzung aller Tiere der Rindergattung und erfolgter Reinigung und Desinfektion aufgehoben.

² In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 werden die Sperrmassnahmen über ansteckungsverdächtige Bestände aufgehoben, wenn alle Tiere im Alter von über zwölf Monaten untersucht worden sind und der Befund negativ ist. Der Bestand ist nach drei Monaten einer Nachkontrolle zu unterwerfen. Das ansteckungsverdächtige Tier muss bis zum negativen Befund der Nachkontrolle abgesondert werden (Art. 67).

³ Die Massnahmen betreffend den Tierverkehr in der Schutzzone können aufgehoben werden, nachdem alle Rinder der Zone einmal serologisch untersucht worden sind und der Befund negativ ist.

Art. 111 Epidemiologische Abklärungen

Das Bundesamt ordnet bei Feststellung von Lungenseuche die Erhebung und die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe an, damit die Seuchenlage gesamtschweizerisch erfasst werden kann.

5. Abschnitt: Pferdepest**Art. 112** Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Pferdepest gelten Pferde, Zebras, Esel und die Kreuzungen zwischen diesen.

² In Abweichung von Artikel 81 kann das Bundesamt unter sichernden Bedingungen die Impfung von Pferden, die für die Ausfuhr bestimmt sind, und die Einfuhr geimpfter Pferde gestatten.

³ Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 113 Verdachtsfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 84 die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand an.

² Er ordnet zusätzlich an:

- a. regelmässige Kontrollbesuche in den verdächtigen Beständen durch den amtlichen Tierarzt;
- b. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung.

Art. 114 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet im verseuchten Bestand, in Abweichung von Artikel 85 Absätze 1 und 2 Buchstabe b, folgende Massnahmen an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades; und
- b. die unverzügliche Tötung der verseuchten Tiere an Ort und Stelle.

² Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Kontrolle des Pferdeverkehrs.

Art. 115 Überwachungszone

Die Überwachungszone wird mindestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres aufrechterhalten.

6. Abschnitt: Afrikanische und Klassische Schweinepest

Art. 116 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Afrikanische und die Klassische Schweinepest gelten alle Schweinearten, einschliesslich Wildschweine.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

³ Die Artikel 117–120 gelten nicht für freilebende Wildschweine.

Art. 117 Massnahmen bei der Schlachtung und Fleischgewinnung

¹ In der Schlachthanlage müssen Schweine aus den Schutz- und Überwachungszonen getrennt aufgestellt und zeitlich oder örtlich getrennt geschlachtet werden.

² Wird Schweinepest in einer Schlachthanlage festgestellt, sind alle Schweine, die zusammen mit dem verseuchten Tier transportiert wurden, zu töten und zu entsorgen.

³ In der Schlachthanlage dürfen Schweine frühestens an dem auf die Reinigung und die Desinfektion folgenden Tag wieder zur Schlachtung angenommen werden.

⁴ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass Fleisch von Schweinen aus verseuchten Beständen, das in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche in den Bestand und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurde, soweit wie möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt wird.

⁵ Aus Schutz- und Überwachungszonen darf Fleisch von Schweinen nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes verbracht werden; das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Kennzeichnung und Behandlung solchen Fleisches.

Art. 118 Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ Artikel 90 Absätze 2 und 3 sind erst anwendbar, wenn alle Bestände der Schutzzone untersucht und keine weiteren Fälle festgestellt worden sind.

² Der Kantonstierarzt kann ab dem 21. Tag nach Anordnung der Schutzzone das Verstellen in einen anderen Bestand der Schutz- oder Überwachungszone gestatten, sofern alle Bestände untersucht worden sind und der Befund negativ ist.

³ In Abweichung von Artikel 92 Absatz 3 dürfen Schweine erst sieben Tage nach Anordnung der Überwachungszone in einen anderen Bestand oder zur Schlachtung verbracht werden.

⁴ Die Schweine müssen, bevor sie den Bestand verlassen, eindeutig gekennzeichnet sein.

Art. 119 Aufhebung der Sperrmassnahmen

Die für den Bereich der Schutz- und Überwachungszonen getroffenen Massnahmen können aufgehoben werden:

- a. frühestens 30 Tage nach Ausmerzung des letzten verseuchten Bestandes; und
- b. nachdem die serologische Untersuchung aller Bestände der Schutzzone und einer repräsentativen Anzahl der Bestände der Überwachungszone einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 120 Wiederbesetzung

Nach Aufhebung der einfachen Sperre 2. Grades kann die Wiederbesetzung wie folgt vorgenommen werden:

- a. bei Freilandhaltung, nachdem Überwachungs-Ferkel (als Sentinelle) zweimal im Abstand von drei Wochen serologisch untersucht worden sind und der Befund negativ ist;
- b. bei anderen Haltungsformen, entweder nach Buchstabe a oder sofort; im letzteren Fall wird über den Bestand für die Dauer von 60 Tagen die einfache Sperre 1. Grades verhängt, die erst aufgehoben wird, wenn die serologische Untersuchung einer repräsentativen Anzahl von Schweinen einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 121 Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen

¹ Besteht ein Verdacht auf Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen, so trifft der Kantonstierarzt folgende Massnahmen:

- a. die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen und der Jägerschaft;
- b. die Untersuchung der erlegten oder der verendet aufgefundenen Wildschweine; und
- c. die Information der Schweinehalter über die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen.

² Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt:

- a. ordnet das Bundesamt die notwendigen Untersuchungen an, damit die Ausbreitung der Seuche festgestellt werden kann;
- b.¹⁰³ erarbeitet das Bundesamt zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt¹⁰⁴, dem Kantonstierarzt, der kantonalen Jagdbehörde und weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche;
- c.¹⁰⁵ ordnet der Kantonstierarzt Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an; und

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹⁰⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

d.¹⁰⁶ kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde die Jagd auf Wild aller Arten einschränken oder verbieten.

³ Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen.¹⁰⁷

7. Abschnitt: Klassische Geflügelpest und Newcastle Krankheit

Art. 122 Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Klassische Geflügelpest und die Newcastle Krankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 123 Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verbietet das Verbringen von Eiern und das Ausbringen von Mist aus verdächtigen und verseuchten Beständen.

² Mist darf nicht aus der Schutz- oder der Überwachungszone hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in der Schutzzone braucht es eine Bewilligung des amtlichen Tierarztes.

³ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass die aus verseuchten Beständen stammenden Produkte wie Geflügelfleisch, Konsumeier sowie Bruteier und daraus geschlüpfte Küken, die in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurden, soweit möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden.

Art. 124 Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszone

¹ In Abweichung von den Artikeln 90 und 92 kann der Kantonstierarzt im Einverständnis mit dem Bundesamt bewilligen, dass:

- a. Bruteier und Eintagsküken in die Zonen oder aus den Zonen verbracht werden;
- b. Geflügel direkt zur Schlachtung in eine Schlachthanlage ausserhalb der Zonen verbracht wird.

² Falls er die Abweichungen nach Absatz 1 bewilligt hat, sorgt der Kantonstierarzt für:

- a. die Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt (Art. 90 Abs. 3);

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

- b. die Reinigung und die Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel; und
- c. die Desinfektion der Bruteier.

³ Er verhängt über die Tierhaltungen, in die Bruteier, Eintagsküken oder Geflügel verbracht werden, die Quarantäne nach Artikel 68.¹⁰⁸

Art. 125 Newcastle Krankheit bei Tauben und Ziervögeln

¹ Die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen finden bei der Newcastle Krankheit der Tauben und Ziervögel keine Anwendung.

² Das Bundesamt kann die Impfung von Tauben in Abweichung von Artikel 81 zulassen und für die Teilnahme an Ausstellungen, Wettflügen und ähnlichen Veranstaltungen vorschreiben.

8. Abschnitt: Andere hochansteckende Seuchen

Art. 126 Bezeichnung

Als andere hochansteckende Tierseuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- a. Vesikuläre Stomatitis;
- b. Rinderpest;
- c. Pest der kleinen Wiederkäuer;
- d. *Dermatitis nodularis* (Lumpy skin disease);
- e. Riftalfieber;
- f. Blauzungkrankheit (Bluetongue);
- g. Schaf- und Ziegenpocken.

Art. 127 Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

Das Bundesamt kann in Abweichung von den Artikeln 90 und 92 für den Verkehr mit Tieren und Tierprodukten in den Schutz- und Überwachungszonen je nach Seuchenlage zusätzliche Einschränkungen verfügen oder Erleichterungen gewähren.

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

3. Kapitel: Auszurottende Tierseuchen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 128 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die auszurottenden Seuchen mit Ausnahme der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (Art. 280 ff.).

Art. 129 Abklärung von Abortursachen

¹ Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die drei Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung dem Kontrolltierarzt.

² Der Kontrolltierarzt hat eine Untersuchung durchzuführen, wenn sich ein Abort in einem Händlerstall oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.

³ Die Untersuchung umfasst:

- a. bei Rindern: *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii* sowie IBR-IPV (serologisch);
- b.¹⁰⁹ bei Schafen und Ziegen: *Brucella melitensis*, *Coxiella burnetii* sowie *Chlamydia*;
- c. bei Schweinen: *Brucella suis*.

⁴ Der Kontrolltierarzt veranlasst die Untersuchung von Nachgeburten und abortierten Föten. Von Rindern, die verworfen haben, sind dem Laboratorium zusätzlich Blutproben einzusenden.

⁵ Der Kantonstierarzt ordnet von Fall zu Fall weitere Untersuchungen an.

Art. 130 Überwachung des schweizerischen Tierbestandes

¹ Der schweizerische Tierbestand wird mittels Stichproben der Bestände oder der Tiere überwacht.

² Die Erhebung der Stichproben dient der Bestätigung, dass die Schweiz frei von einer auszurottenden Seuche ist.

³ Das Bundesamt bestimmt nach Anhören der Kantone:

- a. in welchen Zeitabständen die Stichproben zu erheben sind;
- b.¹¹⁰ die notwendige Grösse der Stichprobe;
- c. welches Untersuchungsverfahren angewandt und welches Probematerial entnommen wird;

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

d.¹¹¹ die Laboratorien, in denen die Stichproben untersucht werden.

⁴ Es ordnet nach Absprache mit den Kantonstierärzten die weiteren Untersuchungen an, wenn ein oder mehrere verseuchte Bestände festgestellt wurden.

Art. 131¹¹² Entschädigung

¹ Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes werden bei allen in diesem Kapitel aufgeführten Seuchen entschädigt.

² Bei der Caprinen Arthritis-Encephalitis (Art. 200 ff.) werden jedoch Ziegen, die nicht aus CAE-freien Beständen stammen, nur nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes entschädigt.

2. Abschnitt: Milzbrand

Art. 132 Diagnose

¹ Milzbrand liegt vor, wenn *Bacillus anthracis* nachgewiesen wurde. Zur Untersuchung ist das in eine Spritze aufgezogene Blut einzusenden.

² Die Inkubationszeit beträgt 15 Tage.

Art. 133 Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet jeden Milzbrandfall dem Kantonsarzt.

Art. 134 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Milzbrand im verseuchten Bestand folgende Massnahmen an:

- a. die einfache Sperre 2. Grades;
- b. die Tötung der erkrankten Tiere ohne Blutentzug;
- c.¹¹³ die Entsorgung der getöteten oder umgestandenen Tiere;
- d. die täglich zweimalige Temperaturmessung der gefährdeten Tiere;
- e. die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen sowie aller kontaminierten Gegenstände.

² Er kann in gefährdeten Beständen Impfungen oder Behandlungen anordnen.

³ Er hebt die Sperre nach Absatz 1 frühestens 15 Tage nach dem letzten Seuchenfall auf.

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

3. Abschnitt: Aujeszkysche Krankheit

Art. 135 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Aujeszkyschen Krankheit der Schweine.

² Wird die Aujeszkysche Krankheit bei anderen Haustieren festgestellt, ordnet der Kantonstierarzt in den gefährdeten Schweinebeständen eine epidemiologische Abklärung an.

Art. 136 Diagnose

¹ Die Aujeszkysche Krankheit liegt vor, wenn Antikörper gegen *Herpesvirus suis Typ I* oder der Erreger nachgewiesen wurden.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 137 Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei von Aujeszkyscher Krankheit. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

Art. 138 Meldepflicht

Die Untersuchungslaboratorien melden dem Kantonstierarzt die Feststellung von Aujeszkyscher Krankheit bei allen Tieren.

Art. 139 Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Aujeszkysche Krankheit ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades an.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die serologische Untersuchung einer repräsentativen Anzahl Tiere einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 140 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Aujeszkyscher Krankheit im verseuchten Schweinebestand folgende Massnahmen an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades;
- b. die Schlachtung verdächtiger und verseuchter Tiere;
- c. die Bekämpfung der Mäuse und Ratten;
- d. die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen nach Entfernung der verseuchten und verdächtigen Tiere.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die zweimalige, im Abstand von 21 Tagen durchgeführte serologische Untersuchung aller Zuchttiere und einer repräsentativen Anzahl Masttiere einen negativen Befund ergeben hat; die erste Probe darf frühestens 21 Tage nach der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres entnommen werden.

Art. 141 Verwertung des Fleisches

Das Fleisch von Tieren aus gesperrten Beständen ist nach den Weisungen des Bundesamtes zu verwerten.

4. Abschnitt: Tollwut**Art. 142** Diagnose

¹ Das Bundesamt bestimmt für die Diagnose der Tollwut eine nationale Tollwutzentrale.

² Die Inkubationszeit beträgt 100 Tage.

Art. 142a¹¹⁴ Amtliche Anerkennung

Alle Viehbestände gelten als amtlich anerkannt tollwutfrei.

Art. 143 Meldepflicht

¹ Jede Person, die ein Wildtier oder ein herrenloses Haustier beobachtet, das sich tollwutverdächtig verhält, ist verpflichtet, dies dem nächsten Polizeiposten, der Jagdpolizei oder einem Tierarzt zu melden.

² Tierhalter müssen einem Tierarzt Haustiere melden, die sich tollwutverdächtig verhalten sowie solche, die von einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier verletzt worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen sind.

³ Der Kantonstierarzt meldet dem Kantonsarzt jeden Tollwutfall und jene Verdachtsfälle, bei denen Personen gefährdet sein könnten.

⁴ Die Tollwutzentrale meldet jeden Tollwutfall unverzüglich dem Einsender und dem zuständigen Kantonstierarzt.

Art. 144 Verdachtsfall

¹ Tierhalter müssen tollwutverdächtige Tiere bis zur tierärztlichen Untersuchung absondern.

² Der Kantonstierarzt bestimmt, ob:

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS 1999 1523).

- a. tollwutverdächtige Tiere der Tollwutzentrale zur Untersuchung einzusenden sind;
- b. Haustiere, die sich tollwutverdächtig verhalten, zu töten oder während mindestens zehn Tagen abzusondern und unmittelbar vor der Aufhebung der Absonderung vom amtlichen Tierarzt zu untersuchen sind.

³ Tollwutverdächtige Wildtiere sind von der Polizei oder Jagdpolizei sofort zu töten. Auch seuchenpolizeiliche Organe, Jagdberechtigte und gefährdete Privatpersonen dürfen solche Tiere töten.

Art. 145 Ansteckungsverdächtige Tiere

Haustiere, die von einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier verletzt worden oder mit einem solchen in Berührung gekommen sind:

- a. müssen getötet oder während mindestens 100 Tagen so abgesondert werden, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden können;
- b. dürfen nur geimpft werden, wenn sie nachweislich weniger als 24 Monate zuvor geimpft worden sind; für nachgeimpfte Tiere kann die Absonderungsperiode auf 30 Tage verkürzt werden;
- c. müssen am Ende der Absonderungsperiode durch den amtlichen Tierarzt untersucht werden.

Art. 146 Seuchenfall

¹ Offensichtlich an Tollwut erkrankte Haustiere müssen sofort getötet werden.

² Wird Tollwut festgestellt, bestimmt der Kantonstierarzt ein den Umständen des Falles und den topographischen Verhältnissen angemessenes Sperrgebiet. Er verfügt zudem:

- a. angemessene Sperrmassnahmen über Bestände mit an Tollwut erkrankten oder tollwutverdächtigen Tieren;
- b. die vorübergehende Schliessung von zoologischen Gärten, Wildparks und ähnlichen Anlagen, in denen ein tollwütiges Tier festgestellt wurde, bis ausreichende Schutzmassnahmen für die Besucher getroffen sind;
- c. die Reinigung und die Desinfektion kontaminierter Gegenstände und der Räume, aus denen verseuchte oder verdächtige Tiere entfernt worden sind.

Art. 147 Massnahmen im Sperrgebiet

¹ Für das Sperrgebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wer erlegtes, nicht tollwutverdächtiges Schalenwild als Lebensmittel in den Verkehr bringen will, muss den Kopf des Tieres so abtrennen, dass die Speicheldrüsen weder abgetrennt noch angeschnitten werden.
- b. Jagdberechtigte dürfen Köpfe von Wildwiederkäuern und Bälge von Raubwild zur Gewinnung von Trophäen oder Pelzen nur verwenden, wenn kein Verdacht auf Tollwut besteht.

- c. Wer tote Füchse oder Dachse findet, hat dies dem nächsten Polizeiposten oder der Jagdpolizei zu melden.
- d. Tollwutverdächtige, verwilderte oder streunende Katzen sind von der Polizei, Jagdpolizei oder den Jagdberechtigten zu töten.
- e. Streunende Hunde, die nicht eingefangen werden können, sind von der Polizei, Jagdpolizei oder den Jagdberechtigten zu töten. Der Hundehalter ist für das Einfangen nach Möglichkeit beizuziehen.
- f. Getötete Tiere, Fallwild und abgetrennte Köpfe sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP zu entsorgen, sofern die Tierkörper oder Köpfe nicht zur Untersuchung einzusenden sind.
- g. Hunde sind im Wald und entlang den Waldrändern an der Leine zu führen. Im übrigen Gebiet dürfen sie nur unter strikter Überwachung frei laufen gelassen werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für gegen Tollwut geimpfte Grenzwacht-, Polizei-, Armee- und Lawenhunde während des Dienstes und für Jagdhunde während der Jagd.
- h. Tiere, die jemanden gebissen haben, müssen während zehn Tagen beobachtet und anschliessend vom amtlichen Tierarzt untersucht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie nur mit Bewilligung des amtlichen Tierarztes getötet werden.
- i. In zoologischen Gärten, Wildparks und ähnlichen Einrichtungen, in denen Besucher Tiere berühren können, müssen Massnahmen zum Schutz der Besucher getroffen werden.

² Das Sperrgebiet wird frühestens 180 Tage und spätestens ein Jahr nach dem letzten Tollwutfall im Sperrgebiet und in den angrenzenden Gebieten aufgehoben.

Art. 148 Flankierende Massnahmen

¹ Der Kantonstierarzt kann nötigenfalls anordnen, dass im Sperrgebiet die Katzen und weitere Haustiere gegen Tollwut geimpft werden.

² Er sorgt bei Ausbruch der Tollwut für die Information der Bevölkerung. Hierzu sind im Sperrgebiet insbesondere Plakate mit Angaben der wichtigsten Krankheitsmerkmale, Verhaltensmassregeln und Auszügen aus den einschlägigen Vorschriften anzubringen.

³ Die Kantone sorgen unter Ausschöpfung der in der Jagdgesetzgebung vorgesehenen Kompetenzen für die Verminderung des Fuchsbestandes.

Art. 149 Impfungen

¹ Impfungen von Haustieren sind vom Tierarzt im Impfausweis zu bestätigen. Bei Hunden muss die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung im Impfausweis eingetragen sein. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Durchführung der Impfungen.¹¹⁵

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

² Für Wildtiere gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Kantone führen in Gebieten, in denen Tollwut bei Füchsen auftritt, Impfkationen zu deren oralen Immunisierung durch. Nötigenfalls werden die Impfkationen auf weitere Gebiete ausgedehnt.
- b. Die Kantone wiederholen die Impfkationen, bis die Tollwut der Füchse ausgerottet ist. Sie sorgen dafür, dass aus den Impfgebieten und den angrenzenden Zonen eine repräsentative Anzahl Füchse zur Kontrolle an die Tollwutzentrale eingesandt wird.
- c. Die Grenzkantone führen in den gefährdeten Grenzgebieten bei Füchsen Impfkationen zur Verhinderung eines Übergreifens der Tollwut auf die Schweiz durch. Der Bund stellt diesen Kantonen den Impfstoff kostenlos zur Verfügung.
- d. Die Kantone informieren die Bevölkerung vorgängig über die Impfkationen.
- e. Das Bundesamt und die Tollwutzentrale koordinieren und überwachen die Impfkationen.

5. Abschnitt: Brucellose der Rinder

Art. 150 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Brucellose der Rinder infolge Infektionen mit *Brucella abortus*.

² Wird die Seuche bei anderen Tierarten festgestellt, ordnet der Kantonstierarzt die Massnahmen an, die zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder erforderlich sind.

Art. 151 Diagnose

¹ Brucellose der Rinder liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. im Untersuchungsmaterial *Brucella abortus* nachgewiesen wurde.

² Die Inkubationszeit beträgt 180 Tage.

Art. 152 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderbestände gelten als amtlich anerkannt brucellosefrei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Der Kantonstierarzt kann die Überwachung auf Bestände mit Hirschen ausdehnen.

Art. 153 Meldepflicht

¹ Die Untersuchungslaboratorien melden dem Kantonstierarzt, wenn *Brucella abortus* bei anderen Haus- und Wildtieren festgestellt wird.

² Der Kantonstierarzt meldet jeden Fall von Brucellose der Rinder dem Kantonsarzt und dem Kantonschemiker.

Art. 154 Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Brucellose der Rinder ordnet der Kantonstierarzt im betroffenen Bestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts;
- b. die bakteriologische Untersuchung aller Nachgeburten und abortierten Föten, bis der Verdacht widerlegt ist.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn zwei blutserologische Untersuchungen aller Tiere, die älter sind als zwölf Monate, einen negativen Befund ergeben haben. Die zweite Untersuchung hat 40 bis 60 Tage nach der ersten zu erfolgen.

Art. 155 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Rinderbrucellose die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchten Tiere unverzüglich getötet und entsorgt werden;
- b. verdächtige Tiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen, sowie normal kalbende Tiere vor dem Abgang des Fruchtwassers abgesondert oder geschlachtet werden;
- c. alle Nachgeburten und abortierten Föten als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- d. die Milch verseuchter und verdächtiger Tiere als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt oder gekocht und im eigenen Bestand als Tierfutter verwertet wird;
- e. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die Untersuchung der Nachgeburt oder von Abortusmaterial aller Tiere, die im Zeitpunkt der Sperre trächtig waren, einen negativen Befund ergeben hat und zudem zwei im Abstand von mindestens 180 Tagen vorgenommene blut- und milchserologische Untersuchungen aller Tiere des Bestandes negative Befunde ergeben haben.

Art. 156 Schlachtung

¹ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass das Personal, welches mit der Schlachtung von Tieren aus verseuchten Beständen betraut ist, über die Ansteckungsgefahr für den Menschen informiert wird.

² Die Schlachtung muss unter tierärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

³ Der Fleischkontrolleur erstellt einen Sektionsbericht zuhanden des Kantonstierarztes.

Art. 157 Nachkontrolle

Nach Aufhebung der Sperre müssen alle Nachgeburten und abortierten Föten während der Dauer eines Jahres bakteriologisch untersucht werden.

6. Abschnitt: Tuberkulose

Art. 158 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder infolge von Infektionen mit *Mycobacterium bovis* und *Mycobacterium tuberculosis*.

² Wird die Seuche bei andern Tierarten festgestellt, ordnet der Kantonstierarzt die Massnahmen an, die zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindern erforderlich sind.

Art. 159 Diagnose

¹ Tuberkulose liegt vor, wenn:

- a. im Untersuchungsmaterial *Mycobacterium bovis* oder *Mycobacterium tuberculosis* nachgewiesen wurde;
- b. die Tuberkulinprobe eines Tieres, das aus einem Bestand stammt, in dem die Tuberkulose bereits nach Buchstabe a festgestellt wurde, einen positiven Befund ergeben hat.

² Die Inkubationszeit beträgt 150 Tage.

Art. 160 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderbestände gelten als amtlich anerkannt tuberkulosefrei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Der Kantonstierarzt kann die Überwachung auf Bestände mit Hirschen ausdehnen.

Art. 161 Meldepflicht

¹ Der Kantonstierarzt meldet jeden Tuberkulosefall in einem Milchviehbestand dem Kantonsarzt und dem Kantonschemiker.

² Wird Tuberkulose bei anderen Tierarten festgestellt, so ist dies dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden.

Art. 162 Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Tuberkulose ordnet der Kantonstierarzt im betroffenen Bestand bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades an.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn:

- a. das verdächtige Tier geschlachtet und kein Erreger nachgewiesen wurde sowie die Tuberkulinproben bei allen Rindern, die älter sind als sechs Wochen, ausschliesslich negative Befunde ergeben haben;
- b. zwei Tuberkulinproben aller Rinder, die älter sind als sechs Wochen, ausschliesslich negative Befunde ergeben haben. Die zweite Untersuchung darf frühestens 40 Tage nach der ersten Untersuchung erfolgen.

Art. 163 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Tuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Tiere sofort abgesondert und innert zehn Tagen geschlachtet werden;
- b. die Milch verseuchter und verdächtiger Tiere als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt oder gekocht und im eigenen Bestand als Tierfutter verwertet wird;
- c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Die Sperre wird aufgehoben, wenn die zweimalige Untersuchung aller Rinder, die älter sind als sechs Wochen, ausschliesslich negative Befunde ergeben hat. Die erste Untersuchung darf frühestens 60 Tage nach Ausmerzung des letzten verdächtigen oder verseuchten Tieres und die zweite frühestens 40 Tage nach der ersten Untersuchung erfolgen.

Art. 164 Schlachtung

¹ Die Schlachtung verseuchter und verdächtiger Tiere muss unter tierärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

² Der Fleischkontrolleur erstellt einen Sektionsbericht zuhanden des zuständigen Kantonstierarztes.

Art. 165 Nachkontrolle

In einem Bestand, in dem Tuberkulose festgestellt wurde, müssen ein Jahr nach Aufhebung der Sperre alle Rinder, die älter sind als sechs Wochen, nochmals untersucht werden.

7. Abschnitt: Enzootische Leukose der Rinder

Art. 166 Diagnose

¹ Enzootische Leukose der Rinder (EBL) liegt vor, wenn die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat.

² Die Inkubationszeit beträgt 90 Tage.

Art. 167 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderbestände gelten als amtlich anerkannt EBL-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² ...¹¹⁶

Art. 168 Verdachtsfall

¹ Hat ein Tierarzt oder ein Fleischkontrolleur bei der klinischen Untersuchung, der Sektion oder der Fleischuntersuchung den Verdacht, dass ein Tier der Rindergattung an EBL erkrankt ist, so ordnet er eine serologische, und wenn diese nicht durchgeführt werden kann, eine histologische Untersuchung an.

² Der Kantonstierarzt verhängt über den verdächtigen Bestand bis zur Widerlegung des Verdachtes die einfache Sperre 1. Grades.

³ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn:

- a. die histologische Untersuchung keinen verdächtigen Befund ergeben hat;
- b. die serologische Untersuchung des verdächtigen Tieres einen negativen Befund ergeben hat; oder
- c. bei Vorliegen eines verdächtigen histologischen Befundes die serologische Untersuchung aller Rinder im Herkunftsbestand, die älter sind als 24 Monate, einen negativen Befund ergeben hat.

⁴ Bei Ansteckungsverdacht ordnet der Kantonstierarzt im betroffenen Bestand an:

- a. die Absonderung des ansteckungsverdächtigen Tieres;
- b. die serologische Untersuchung aller Tiere.

⁵ Die Absonderung des ansteckungsverdächtigen Tieres wird aufgehoben, nachdem es zweimal, im Abstand von mindestens 90 Tagen, serologisch untersucht worden ist und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 169 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von EBL die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

¹¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

- a. verdächtige und verseuchte Tiere geschlachtet werden;
 - b. Milchrückstände, die bei der Verarbeitung von Milch aus gesperrten Beständen anfallen, pasteurisiert werden müssen, bevor sie an Kälber verfüttert werden;
 - c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.
- ² Er hebt die Sperre auf, nachdem:
- a. die verseuchten Tiere und, falls es sich um Kühe handelt, auch deren neugeborenen Kälber, entfernt worden sind; und
 - b. alle übrigen Tiere zweimal, im Abstand von mindestens 90 Tagen, serologisch untersucht worden und die Befunde negativ gewesen sind.¹¹⁷
- ³ Die erste Probe für die serologischen Untersuchungen darf frühestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem das letzte verseuchte Tier aus dem Bestand entfernt worden ist.

8. Abschnitt: **Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis**

Art. 170 Diagnose

¹ Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. in Einzelfällen *bovines Herpesvirus Typ 1* nachgewiesen wurde.

² Die Inkubationszeit beträgt 30 Tage.

Art. 171 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderbestände gelten als amtlich anerkannt IBR/IPV-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, werden durch eine jährliche blutserologische Untersuchung überwacht.¹¹⁸

Art. 172 Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf IBR/IPV ordnet der Kantonstierarzt über den betroffenen Bestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts; und
- b. die serologische Untersuchung aller Tiere.

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die Wiederholung der serologischen Untersuchung aller Tiere nach 30 Tagen einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 173 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IBR/IPV die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verdächtige und verseuchte Tiere geschlachtet werden;
- b. Milchrückstände, die bei der Verarbeitung von Milch aus gesperrten Beständen anfallen, pasteurisiert werden, bevor sie an Kälber verfüttert werden;
- c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem die blutserologische Untersuchung aller Tiere einen negativen Befund ergeben hat. Die Proben dürfen frühestens 30 Tage nach Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres erhoben werden.

Art. 174 Künstliche Besamung

Samen von Stieren, die serologisch positiv sind oder waren, darf nicht für die künstliche Besamung verwendet werden. Das Bundesamt kann nach Absprache mit den Kantonstierärzten die Verwendung von Samen, der vor dem mutmasslichen Zeitpunkt der Ansteckung gewonnen wurde, bewilligen.

9. Abschnitt:¹¹⁹ Transmissible spongiforme Enzephalopathien

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 175 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, unter Vorbehalt von Artikel 181, für die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziege gattung.

Art. 176 Diagnose und Probenahme

¹ Ein Tier gilt als verseucht, wenn:

- a. die histologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat und dieser vom Referenzlaboratorium bestätigt wurde; oder
- b. verändertes Prion-Protein mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren nachgewiesen und der Befund vom Referenzlaboratorium bestätigt wurde.

² Probenahmen an geschlachteten Tieren müssen unter der direkten Aufsicht des Fleischkontrolleurs durchgeführt und aufgezeichnet werden.

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

³ Die Proben dürfen nur in Laboratorien untersucht werden, die die Anforderungen nach Artikel 312 Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllen und vom Bundesamt anerkannt sind. Die Untersuchungsverfahren müssen vom Bundesamt genehmigt sein.

⁴ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Probenahme, die Behandlung der Schlachtierkörper und die weiteren Untersuchungen.

Art. 177 Überwachung

¹ Das Bundesamt legt nach Anhörung der Kantone ein Programm zur Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände fest.

² Es erstellt nach Anhörung der Kantone einen Notfallplan für den Fall, dass bovine spongiforme Enzephalopathie bei Schafen oder Ziegen auftritt.

Art. 178 Forschung

Das Bundesamt unterstützt die Erforschung der epidemiologischen Zusammenhänge von neuropathologischen Veränderungen bei Tieren und Menschen, die auf spongiforme Enzephalopathien hinweisen.

B. Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Art. 179 Überwachung

Tiere der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, sind auf verändertes Prion-Protein zu untersuchen, wenn sie:

- a. umgestanden sind;
- b. nicht zum Zweck der Schlachtung getötet worden sind;
- c. krank oder verunfallt zur Schlachtung gebracht worden sind.

Art. 179a Verdachtsfall

¹ Klinischer Verdacht auf BSE liegt vor, wenn bei Rindern, die älter sind als 18 Monate:

- a. eine progressive Leistungsabnahme sowie andere für BSE typische Krankheitsmerkmale auftreten;
- b. BSE klinisch nicht ausgeschlossen werden kann.

² Labordiagnostischer Verdacht auf BSE liegt vor, wenn verändertes Prion-Protein mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren nachgewiesen wurde.

Art. 179b Massnahmen im Verdachtsfall

¹ Besteht ein klinischer Verdacht auf BSE, muss der Tierhalter einen Tierarzt beiziehen.

² Der Tierhalter darf das verdächtige Tier weder töten noch schlachten.

- ³ Dauern die Krankheitssymptome an, so ordnet der Kantonstierarzt an, dass:
- das verdächtige Tier unblutig getötet und der Tierkörper entweder direkt verbrannt oder aufbewahrt wird, bis der Befund des Referenzlaboratoriums vorliegt;
 - der Kopf des Tieres in das Referenzlaboratorium eingesandt wird;
 - alle Tiere der Rindergattung registriert werden, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden und sich in diesem Zeitraum in einem Bestand, in dem das verseuchte Tier geboren und aufgezogen wurde, befunden haben.
- ⁴ Werden bei einem Schlachttier auf dem Transport oder in der Schlachthanlage Anzeichen von BSE festgestellt, muss dies unverzüglich der Fleischkontrolle gemeldet werden. Das Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es der Kantonstierarzt erlaubt.
- ⁵ Wird verändertes Prion-Protein labordiagnostisch nachgewiesen, so muss das Probematerial zur Bestätigung des Befundes umgehend an das Referenzlaboratorium weitergeleitet werden.

Art. 179c Seuchenfall

- ¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von BSE an, dass:
- der verseuchte Tierkörper direkt verbrannt wird;
 - alle Tiere der Rindergattung klinisch untersucht werden, die aus einem Bestand sind, in welchem:
 - sich das verseuchte Tier unmittelbar vor der Tötung befunden hat,
 - das verseuchte Tier geboren und aufgezogen wurde;
 - alle Tiere der Rindergattung getötet werden, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden und sich in diesem Zeitraum in einem Bestand nach Buchstabe b Ziffer 2 befunden haben; handelt es sich dabei um Stiere in Besamungsstationen, kann mit der Tötung bis zum Ende der Produktionsphase zugewartet werden;
 - alle direkten Nachkommen verseuchter Kühe, die in den zwei Jahren vor der Diagnose geboren wurden, getötet werden;
 - von allen getöteten Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, Proben zur Untersuchung auf verändertes Prion-Protein entnommen werden;
 - die verseuchten Örtlichkeiten und Geräte gereinigt werden.
- ² Der Kantonstierarzt bescheinigt dem Tierhalter den Abschluss der Massnahmen nach Absatz 1 und teilt ihm das Untersuchungsergebnis der Proben mit.

Art. 179d Entfernung des spezifizierten Risikomaterials und andere Massnahmen beim Schlachten und Zerlegen

- ¹ Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:

- a. von über sechs Monate alten Rindern: das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen, das Rückenmark mit der harten Rückenmarkhaut (*Dura mater*), die Tonsillen und die Därme;
 - b. von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben: der gesamte Kopf mit Ausnahme der Zunge, die Wirbelsäule einschliesslich Kreuzbein und der Schwanz.
- ² Das spezifizierte Risikomaterial ist direkt nach dem Schlachten als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 zu entsorgen (Art. 13 VTNP). Von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, kann die Wirbelsäule einschliesslich Kreuzbein auch erst beim Zerlegen vom Fleisch getrennt und anschliessend entsorgt werden.
- ³ Die Hirnbasis darf nach dem Betäuben nicht zerstört werden.
- ⁴ Das Bundesamt kann Ausnahmen von den Absätzen 1–3 gestatten, sofern die Schlachtierkörper oder Teile davon aus Ländern stammen, in denen BSE nachweisbar nicht vorkommt.
- ⁵ Das mechanische Entbeinen von Rinderknochen zur Herstellung von Separatorenfleisch ist verboten.
- ⁶ Die Fleischkontrolle und die Lebensmittelkontrolle überwachen die Durchführung der Massnahmen je in ihrem Zuständigkeitsbereich.

C. Traberkrankheit

Art. 180 Verdachtsfall

- ¹ Klinischer Verdacht auf Traberkrankheit liegt vor, wenn bei Schafen und Ziegen, die älter sind als zwölf Monate, chronischer Juckreiz, zentralnervöse Störungen oder andere für die Traberkrankheit typische Krankheitsmerkmale auftreten.
- ² Labordiagnostischer Verdacht auf Traberkrankheit liegt vor, wenn verändertes Prion-Protein mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren nachgewiesen wurde.

Art. 180a Massnahmen im Verdachtsfall

- ¹ Besteht ein klinischer Verdacht auf Traberkrankheit, muss der Tierhalter einen Tierarzt beiziehen.
- ² Der Tierhalter darf das verdächtige Tier weder töten noch schlachten.
- ³ Der Kantonstierarzt ordnet bei Verdacht auf Traberkrankheit die einfache Sperre 1. Grades über den Bestand an.
- ⁴ Dauern die Krankheitssymptome an, so ordnet der Kantonstierarzt an, dass:
- a. das verdächtige Tier unblutig getötet und der Tierkörper direkt verbrannt wird;

- b. der Kopf des Tieres einschliesslich der Tonsillen in das Referenzlaboratorium eingeschickt wird;
- c. alle Tiere des Bestandes registriert werden.

⁵ Werden bei einem Schlachttier auf dem Transport oder in der Schlachthanlage Anzeichen von Traberkrankheit festgestellt, muss dies unverzüglich der Fleischkontrolle gemeldet werden. Das Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es der Kantonstierarzt erlaubt.

⁶ Wird verändertes Prion-Protein labordiagnostisch nachgewiesen, so muss das Probematerial zur Bestätigung des Befundes umgehend an das Referenzlaboratorium weitergeleitet werden.

Art. 180b Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Traberkrankheit im Bestand, in dem das verseuchte Tier gehalten wurde, oder in den Beständen, die nach Absprache mit dem Bundesamt epidemiologisch abgeklärt wurden und sich als verseucht herausstellen, an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades und die Registrierung aller Tiere des Bestandes;
- b. die direkte Verbrennung des verseuchten Tierkörpers;
- c. die Vernichtung von Eizellen oder Embryonen des verseuchten Tieres;
- d. die Ermittlung und Tötung der Mutter des verseuchten Tieres;
- e. die Ermittlung und Tötung aller direkten Nachkommen von verseuchten Muttertieren;
- f. die Schlachtung aller übrigen Schafe und Ziegen des Bestandes;
- g. die Beschlagnahme der Schlachtierkörper bis zum Vorliegen der Testresultate;
- h. das Einsenden des Kopfs einschliesslich der Tonsillen aller geschlachteten, getöteten oder umgestandenen Tiere in das Referenzlaboratorium.

² Die Sperre wird zwei Jahre nach der Schlachtung der Schafe und Ziegen sowie der Reinigung und Desinfektion der Stallungen aufgehoben.

³ Nach Absprache mit dem Bundesamt kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise auf die Schlachtung des Bestandes (Abs. 1 Bst. f) verzichten. In diesem Fall ist der Bestand während der Dauer der Sperre zweimal jährlich amtstierärztlich zu untersuchen. Die Sperre wird aufgehoben, wenn nach zwei Jahren kein weiterer Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist. Werden während der Sperre Tiere zur Schlachtung abgegeben, so sind deren Köpfe einschliesslich der Tonsillen im Referenzlaboratorium zu untersuchen.

Art. 180c Entfernung des spezifizierten Risikomaterials und andere Massnahmen beim Schlachten und Zerlegen

¹ Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:

- a. von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat: das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen, das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut (*Dura mater*) und die Tonsillen;
- b. von Schafen und Ziegen jeden Alters: die Milz und der Krummdarm (*Ileum*).

² Das spezifizierte Risikomaterial ist direkt nach dem Schlachten als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 zu entsorgen (Art. 13 VTNP). Das Rückenmark kann auch erst nach dem Zerlegen entsorgt werden, wenn es von ungespaltenen Schlachtierkörpern stammt, deren Wirbelsäule einschliesslich Rückenmark ungeöffnet wie spezifiziertes Risikomaterial entsorgt wird.

³ Die Hirnbasis darf nach dem Betäuben nicht zerstört werden.

⁴ Das Bundesamt kann Ausnahmen von den Absätzen 1–3 gestatten, sofern die Schlachtierkörper oder Teile davon aus Ländern stammen, in denen BSE nachweisbar nicht vorkommt.

⁵ Das mechanische Entbeinen von Schaf- und Ziegenknochen zur Herstellung von Separatorenfleisch ist verboten.

⁶ Die Fleischkontrolle und die Lebensmittelkontrolle überwachen die Durchführung der Massnahmen je in ihrem Zuständigkeitsbereich.

D. Andere spongiforme Enzephalopathien

Art. 181

¹ Werden bei anderen Tierarten spongiforme Enzephalopathien festgestellt, so ist dies dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden.

² Der Kantonstierarzt ordnet an, dass allenfalls noch vorhandene Teile des Tierkörpers verbrannt werden.

³ Er meldet dem Bundesamt unverzüglich jeden Fall von spongiformer Enzephalopathie bei anderen Tierarten.

Art. 182–185

Aufgehoben

10. Abschnitt: Deckinfektionen der Rinder: Infektionen mit *Campylobacter foetus* und *Tritrichomonas foetus*

Art. 186 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Campylobacter foetus ssp. venerealis* und *Tritrichomonas foetus* verursachten Deckinfektionen der Rinder.

Art. 187 Überwachung

Stiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, sind nach den Vorschriften des Bundesamtes zu untersuchen (Art. 51 Abs. 1 Bst. e).

Art. 188 Verdachtsfall

Der Kantonstierarzt ordnet die Absonderung von verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tieren an.

Art. 189 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung einer Deckinfektion die einfache Sperre 1. Grades über alle deckfähigen Rinder des verseuchten Bestandes. Ausserdem ordnet er im verseuchten Bestand an, dass:

- a. alle deckfähigen Tiere untersucht werden;
- b. die künstliche Besamung durchgeführt wird;
- c. verseuchte Stiere weder im Natursprung noch zur Samengewinnung eingesetzt werden;
- d. der seit der letzten negativen Untersuchung gewonnene Samen vernichtet wird.

² Er hebt die Sperre auf:

- a. für verseuchte und ansteckungsverdächtige weibliche Rinder, wenn zwei Untersuchungen im Abstand von zwei Wochen einen negativen Befund ergeben haben;
- b. für verseuchte und ansteckungsverdächtige Stiere, wenn drei Untersuchungen im Abstand von je zwei Wochen einen negativen Befund ergeben haben.

11. Abschnitt: Brucellose der Schafe und Ziegen

Art. 190 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen infolge von Infektionen mit *Brucella melitensis*.

² Brucellose der Schafe und Ziegen liegt vor, wenn:

- a. die serologische oder die allergische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. im Untersuchungsmaterial *Brucella melitensis* nachgewiesen wurde.

³ Die Inkubationszeit beträgt 120 Tage.

Art. 191 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Schaf- und Ziegenbestände gelten als amtlich anerkannt brucellosefrei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Der Kantonstierarzt ordnet eine Untersuchung der Schaf- und Ziegenbestände an, die im Verdacht stehen, Brucellose beim Menschen verursacht zu haben.

Art. 192 Meldepflicht

¹ Die Untersuchungslaboratorien melden positive Befunde bei allen Tierarten unverzüglich dem Kantonstierarzt.

² Der Kantonstierarzt meldet jeden Fall von Brucellose der Schafe und Ziegen dem Kantonsarzt und, falls milchproduzierende Bestände betroffen sind, dem Kantonschemiker.

Art. 193 Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Brucellose ordnet der Kantonstierarzt über den betroffenen Bestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts;
- b. die Untersuchung aller Tiere.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die serologische oder die allergische Untersuchung aller Tiere, die älter sind als sechs Monate, einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 194 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Brucellose der Schafe und Ziegen die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. der ganze Bestand sofort ausgemerzt wird; sind weniger als 10 Prozent der Tiere verseucht, kann sich die Ausmerzungen auf die verseuchten Tiere beschränken;
- b. Tiere, die verworfen haben oder bei denen der Erreger nachgewiesen wurde, unverzüglich getötet und entsorgt werden;
- c. alle Nachgeburten und abortierten Föten entsorgt werden;

- d. die Milch verseuchter und verdächtiger Tiere als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt oder gekocht und im eigenen Bestand als Tierfutter verwertet wird;
 - e. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.
- ² Er hebt die Sperre auf, nachdem:
- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
 - b. zwei serologische oder allergische Untersuchungen aller Schafe und Ziegen, die älter sind als sechs Monate, negative Befunde ergeben haben; die erste Untersuchung darf frühestens nach Ausmerzung des letzten verdächtigen oder verseuchten Tieres und die zweite frühestens 120 Tage nach der ersten Untersuchung erfolgen.

Art. 195 Schlachtung

¹ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass das Personal, welches mit der Schlachtung von Tieren aus verseuchten Beständen betraut ist, über die Ansteckungsgefahr für den Menschen informiert wird.

² Die Schlachtung der Tiere aus einem verseuchten Bestand muss unter tierärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

³ Der Fleischkontrolleur erstellt einen Sektionsbericht zuhanden des Kantonstierarztes.

12. Abschnitt: Infektiöse Agalaktie

Art. 196 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Infektiösen Agalaktie bei Milchschaafen und Ziegen.

² Infektiöse Agalaktie liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. im Untersuchungsmaterial *Mycoplasma agalactiae ssp. agalactiae* nachgewiesen wurde.

³ Die Inkubationszeit beträgt 30 Tage.

Art. 197 Überwachung

In Gebieten, in denen die Infektiöse Agalaktie endemisch vorkommt, ordnet der Kantonstierarzt die periodische Überwachung der Bestände mittels serologischer Untersuchungen an.

Art. 198 Verdachtsfall

Bei Verdacht auf infektiöse Agalaktie ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand an.

Art. 199 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von infektiöser Agalaktie die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchten und verdächtigen Tiere geschlachtet werden;
- b. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes geschlachtet und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die verseuchten und verdächtigen Tiere geschlachtet worden sind und zwei serologische Untersuchungen aller übrigen Tiere ein negatives Resultat ergeben haben; die erste Untersuchung darf frühestens nach Ausmerzung des letzten verdächtigen oder verseuchten Tieres und die zweite frühestens zwei Monate nach der ersten Untersuchung erfolgen.

13. Abschnitt:¹²⁰ **Caprine Arthritis-Encephalitis****Art. 200** Diagnose

¹ Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) liegt vor, wenn die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder der Erreger nachgewiesen wurde.

² Die Inkubationszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 201 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Die Ziegenbestände werden jährlich durch eine serologische Untersuchung aller Tiere überwacht.

² Ein Ziegenbestand wird als CAE-frei anerkannt, wenn:

- a. drei im Abstand von mindestens sechs Monaten vorgenommene serologische Untersuchungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren einen negativen Befund ergeben haben;
- b. die jährliche Wiederholung der serologischen Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

³ In Gebieten, in denen alle Ziegenbestände als CAE-frei anerkannt sind, kann das Bundesamt nach Anhören der Kantone grössere zeitliche Abstände für die serologi-

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

schen Untersuchungen festlegen oder die Erhebung von Stichproben nach Artikel 130 anordnen.

⁴ Der Kantonstierarzt kann die Untersuchungen nach Absatz 1 alle zwei Jahre durchführen lassen, wenn sie in einem Ziegenbestand während mindestens vier aufeinander folgender Jahre einen negativen Befund ergeben hat.¹²¹

Art. 201a Verdachtsfall

¹ Verdacht auf CAE liegt vor, wenn klinische Symptome darauf hinweisen oder die serologische Untersuchung weder einen eindeutig positiven noch eindeutig negativen Befund ergeben hat.

² Besteht Seuchen- oder Ansteckungsverdacht, ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts über den betroffenen Bestand die einfache Sperre 1. Grades an.

³ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn:

- a. drei Nachuntersuchungen des verdächtigen Tieres im Abstand von jeweils zwei Monaten einen negativen Befund ergeben haben; oder
- b. das verdächtige Tier unverzüglich ausgemerzt wurde und sechs Monate danach eine Untersuchung aller Tiere einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 202 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von CAE die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Tiere sowie ihre letzten direkten Nachkommen ausgemerzt werden;
- b. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die drei serologischen Untersuchungen nach Artikel 201 Absatz 2 Buchstabe a einen negativen Befund ergeben haben; die erste Untersuchung darf erst sechs Monate nach Ausmerzung der verseuchten und verdächtigen Tiere sowie ihrer letzten direkten Nachkommen und nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Art. 203 Tierverkehr

¹ In Bestände, die als CAE-frei anerkannt sind, dürfen nur Ziegen eingestellt werden, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen.

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

² Ziegen aus Beständen, die als CAE-frei anerkannt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, geweidet sowie auf Viehmärkten und Viehausstellungen aufgeführt werden.

³ Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, geweidet werden.

⁴ Die Herkunft aus einem als CAE-frei anerkannten Bestand ist auf dem Begleitdokument zu bestätigen.

Art. 203a Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer

Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.

14. Abschnitt:

Pferdeseuchen: Beschälseuche, Encephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz

Art. 204 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der folgenden Seuchen bei Pferden, Eseln, Zebras und bei den Kreuzungen zwischen diesen:

- a. Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*);
- b. Encephalomyelitis (alle durch *Togaviridae* verursachte Formen);
- c. Infektiöse Anämie;
- d. Rotz.

² Das Bundesamt bestimmt die Untersuchungsmethoden zum Nachweis der Pferdeseuchen. Es berücksichtigt dabei die vom Internationalen Tierseuchenamt anerkannten Untersuchungsmethoden.

Art. 205 Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet jeden Ausbruch von Encephalomyelitis und Rotz dem Kantonsarzt.

Art. 206 Verdachts- und Seuchenfall

¹ Liegt ein Verdacht vor, ordnet der Kantonstierarzt bis zu dessen Widerlegung die einfache Sperre 1. Grades über den seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Bestand an.

² Im Seuchenfall ordnet der Kantonstierarzt an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades;
- b. die epidemiologische Abklärung;
- c. die Ausmerzung der verseuchten Tiere;
- d. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen.

³ Bei Feststellung von Encephalomyelitis und Rotz ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an:

- a. die Tötung und Entsorgung der verseuchten Tiere;
- b. die Untersuchung der zur Schlachtung bestimmten Tiere des gesperrten Bestandes durch den amtlichen Tierarzt.

⁴ Die Sperre wird aufgehoben, wenn die Untersuchung der verbleibenden Tiere den Nachweis erbracht hat, dass sie frei von Seuchenerregern sind.

15. Abschnitt: Brucellose der Schweine

Art. 207 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Brucellose der Schweine infolge von Infektionen mit *Brucella suis* sowie mit *Brucella abortus* und *Brucella melitensis*.

² Brucellose der Schweine liegt vor, wenn:

- a. im Untersuchungsmaterial *Brucella suis*, *abortus* oder *melitensis* nachgewiesen wurde;
- b. die serologische Untersuchung eines Tieres, das aus einem Bestand stammt, in dem die Brucellose bereits nach Buchstabe a festgestellt wurde, einen positiven Befund ergeben hat.

³ Die Inkubationszeit beträgt 90 Tage.

Art. 208 Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt brucellosefrei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

Art. 209 Meldepflicht

¹ Die Untersuchungslaboratorien melden positive Befunde von *Brucella suis* bei allen Tierarten dem Kantonstierarzt.

² Der Kantonstierarzt meldet die positiven Befunde dem Kantonsarzt.

Art. 210 Verdachtsfall

Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Brucellose der Schweine ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an.

Art. 211 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Brucellose der Schweine die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchten und verdächtigen Tiere unverzüglich getötet und entsorgt werden;
- b. verdächtige Schweine mit Anzeichen von Verwerfen sowie normal ferkelnde Tiere vor dem Abgang des Fruchtwassers abgesondert werden;
- c. alle Nachgeburten und abortierten Föten bakteriologisch untersucht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- d. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. zwei serologische Untersuchungen aller Schweine, die älter sind als sechs Monate, einen negativen Befund ergeben haben; die erste Untersuchung darf frühestens nach Ausmerzung des letzten verdächtigen oder verseuchten Tieres und die zweite frühestens 90 Tage nach der ersten Untersuchung erfolgen.

4. Kapitel: Zu bekämpfende Seuchen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 212

Dieses Kapitel erfasst die zu bekämpfenden Seuchen mit Ausnahme der Infektiösen Pankreasnekrose (Art. 285 ff.) und der Krebspest (Art. 288 ff.).

2. Abschnitt: Leptospirose

Art. 213 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Leptospiren bei Rindern und Schweinen.

Art. 214 Meldepflicht und erste Massnahmen

- ¹ Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Verdacht auf Leptospirose abzuklären.
- ² Das Untersuchungslaboratorium meldet serologisch oder bakteriologisch positive Befunde (Ausnahme: *Serovar hardjō*) dem Kantonstierarzt.
- ³ Die übrigen Bestimmungen der Artikel 61–64 finden keine Anwendung.
- ⁴ Der Kantonstierarzt meldet den Ausbruch von Leptospirose dem Kantonsarzt.

Art. 215 Seuchenfall

- ¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei der Feststellung von Leptospirose im verseuchten Bestand an:
 - a. die Absonderung der verseuchten Tiere;
 - b. die Schlachtung der verseuchten Tiere, wenn damit die Verbreitung der Seuche verhindert werden kann;
 - c. von Fall zu Fall Schutzimpfungen oder Behandlungen.
- ² Er sorgt dafür, dass das Personal, welches mit der Schlachtung von Tieren aus verseuchten Beständen betraut ist, über die Ansteckungsgefahr für den Menschen orientiert wird.

Art. 216 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden nicht entschädigt.

3. Abschnitt: Coxiellose**Art. 217** Geltungsbereich und Diagnose

- ¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Coxiellose (*Coxiella burnetii*) bei Rindern, Schafen oder Ziegen.
- ² Coxiellose liegt vor, wenn der Erreger im Untersuchungsmaterial nachgewiesen wurde.

Art. 218 Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet den Ausbruch von Coxiellose dem Kantonsarzt.

Art. 219 Seuchenfall bei Schafen

- ¹ Wird bei Schafen Coxiellose festgestellt oder hat ein Bestand Q-Fieber beim Menschen verursacht, so ordnet der Kantonstierarzt an:
 - a. die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand;

- b. die Tötung oder Schlachtung verseuchter oder verdächtiger Schafe, wenn sich die Ausbreitung der Krankheit dadurch verhindern lässt;
- c. die Schur aller Schafe sowie die Desinfektion oder Beseitigung der Wolle;
- d. die Reinigung und Desinfektion der Örtlichkeiten und Geräte.

² Er hebt die Sperrmassnahmen frühestens 30 Tage nach ihrer Anordnung auf, wenn alle geschlechtsreifen Schafe geimpft sind oder alle trächtigen Tiere gelammt haben.

Art. 220 Seuchenfall bei Rindern und Ziegen

¹ Wird in Rinder- oder Ziegenbeständen Coxiellose festgestellt oder hat ein Bestand Q-Fieber beim Menschen verursacht, so ordnet der Kantonstierarzt Massnahmen an, um die Ausbreitung der Seuche einzudämmen.

² Er kann insbesondere anordnen:

- a. die Absonderung verwerfender und hochträchtiger Tiere;
- b. die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburten und abortierten Föten;
- c. die Reinigung und Desinfektion der Örtlichkeiten und Geräte;
- d. die Ausmerzung verseuchter oder verdächtiger Tiere.

Art. 221 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden nicht entschädigt.

4. Abschnitt: Salmonellosen

Art. 222 Diagnose

Salmonellose liegt vor, wenn Tiere an einer Infektion mit Salmonellen nachweislich erkrankt sind.

Art. 223 Meldepflicht

¹ Der Kantonstierarzt meldet den Ausbruch von Salmonellose bei Kühen, Ziegen oder Milchschaafen dem Kantonsarzt und dem Kantonschemiker.

² Der Halter von Kühen, Ziegen oder Milchschaafen muss seinem Tierarzt melden, wenn festgestellt wird, dass er oder das Personal, das den Tierbestand betreut, Salmonellen ausscheidet.

Art. 224 Seuchenfall

¹ Wird bei Klauentieren Salmonellose festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt die Absonderung der Tiere an, die Salmonellen ausscheiden. Ist eine Absonderung nicht möglich, verhängt er die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. der Tierbestand und die Umgebung untersucht werden;
- b. nötigenfalls Tiere, die Salmonellen ausscheiden, behandelt, geschlachtet oder getötet werden;
- c. die infizierten Örtlichkeiten und Geräte täglich gereinigt und desinfiziert werden;
- d. die Milch von Tieren, die Salmonellen ausscheiden, pasteurisiert oder gekocht wird, falls sie als Tierfutter verwertet wird.

² Der Tierhalter darf nur klinisch gesunde Tiere zur Schlachtung abgeben. Er benötigt hierzu die Bewilligung des amtlichen Tierarztes. Dieser bringt auf dem Begleitdokument den Vermerk «Salmonellose, zur direkten Schlachtung in ...» an.¹²²

³ Erkranken andere Tiere als Klautiere an Salmonellose, so müssen Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen werden, soweit sie geeignet sind, eine Gefährdung des Menschen oder eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

⁴ Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn die Tiere, welche Salmonellen ausscheiden, geheilt, geschlachtet oder getötet worden sind. Als geheilt sind zu betrachten:

- a. Kühe, Ziegen und Milchschafe, wenn bei zwei bakteriologischen Kotuntersuchungen im Abstand von vier bis sieben Tagen keine Salmonellen gefunden werden;
- b. die übrigen Klautiere, wenn keine klinischen Anzeichen für eine Salmonellose mehr vorhanden sind.

Art. 225 Prophylaktische Massnahmen des Tierhalters

Die Halter von Klautieren und Geflügel treffen hygienische Massnahmen zur Verhinderung von Salmonelleninfektionen. Sie sorgen insbesondere für die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Geräte vor jeder Wiederbesetzung sowie für die Bekämpfung von Schädlingen.

Art. 226 Überwachung der Futtermittel

¹ Betriebe, die Futtermittel herstellen oder abgeben, müssen dafür sorgen, dass dabei keine Salmonellen verschleppt werden.

² Sie untersuchen die Futtermittel stichprobenweise auf Salmonellen und entkeimen verseuchte Futtermittel.

³ Die Kantone sorgen auf Kosten der Betriebe dafür, dass:

- a. die Futtermittel stichprobenweise auf Salmonellen untersucht werden;
- b. verseuchte Futtermittel entkeimt werden.

¹²² Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

Art. 227 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Gesetzes werden nicht entschädigt.

5. Abschnitt: Rauschbrand**Art. 228** Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung des Rauschbrands bei Rindern.

² Rauschbrand liegt vor, wenn im Untersuchungsmaterial *Clostridium chauvoei* nachgewiesen wurde.

Art. 229 Seuchenfall

¹ Verseuchte und verdächtige Tiere sind tierärztlich zu behandeln, sofern der Erkrankungsgrad eine Behandlung nicht als aussichtslos erscheinen lässt.

² Der Kantonstierarzt ordnet an:

- a. die Entsorgung der getöteten oder umgestandenen Tiere; wird der Tierkörper ausnahmsweise vergraben, so darf der Einscharplatz während 15 Jahren weder zum Futterbau noch als Weide genutzt werden;
- b. die notwendigen Impfungen.

6. Abschnitt: Dasselkrankheit**Art. 230** Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung des Befalls von Rindern mit Larven der grossen Dasselfliege (*Hypoderma bovis*) oder der kleinen Dasselfliege (*Hypoderma lineatum*).

Art. 231 Bekämpfung

¹ Der Kantonstierarzt ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an.

² In Gebieten, wo die Krankheit endemisch ist, ordnet der Kantonstierarzt die vorbeugende Behandlung aller Rinderbestände an.

³ Das Bundesamt koordiniert die Bekämpfungsmassnahmen der Kantone.

Art. 232 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und c des Gesetzes werden nicht entschädigt.

7. Abschnitt: Brucellose der Widder

Art. 233 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Brucellose der Widder infolge von Infektionen mit *Brucella ovis*.

² Brucellose der Widder liegt vor, wenn die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder im Untersuchungsmaterial *Brucella ovis* nachgewiesen wurde.

Art. 234 Meldepflicht und erste Massnahmen

¹ Das Untersuchungslaboratorium meldet serologisch oder bakteriologisch positive Befunde dem Kantonstierarzt.

² Die übrigen Vorschriften der Artikel 61–64 finden keine Anwendung.

Art. 235 Bekämpfung

Der Kanton kann anordnen, dass:

- a. Widder nur gemeinsam geweidet oder an Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen aufgeführt werden, wenn die serologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;
- b. Jungwidder getrennt von zuchtfähigen Widdern geweidet werden;
- c. Tierärzte bei Verdacht auf Brucellose der Widder die notwendigen Untersuchungen veranlassen.

Art. 236 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Gesetzes werden nicht entschädigt.

8. Abschnitt: Schafräude

Art. 237 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung des Befalls von Schafen durch die Räudemilbe *Psoroptes ovis*.

Art. 238 Bekämpfung

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung der Schafräude im verseuchten Bestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades;
- b. die Behandlung aller Tiere.

² Er hebt die Sperre auf, wenn die Behandlung erfolgreich durchgeführt wurde.

³ Er kann die prophylaktische Behandlung der Schafräude gebietsweise sowie für die gemeinsame Sömmerung und für Wanderschafherden als obligatorisch erklären.

Art. 239 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und c des Gesetzes werden nicht entschädigt.

9. Abschnitt: Ansteckende Pferdemetritis

Art. 240 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der ansteckenden Pferdemetritis bei Pferden und Eseln infolge von Infektionen mit *Taylorella equigenitalis*.

² Ansteckende Pferdemetritis (CEM) liegt vor, wenn im Untersuchungsmaterial *Taylorella equigenitalis* bakteriologisch nachgewiesen wurde. Das Bundesamt kann weitere Untersuchungsmethoden zulassen.

Art. 241 Meldepflicht

Stellen Untersuchungslaboratorien *Taylorella equigenitalis* fest, so müssen sie dies unverzüglich dem Kantonstierarzt melden.

Art. 242 Überwachung

¹ Die Halter von Zuchttieren müssen:

- a. Massnahmen gegen die Übertragung der Krankheit durch Personen, Geräte und Fahrzeuge treffen;
- b. die Stuten an den Tagen nach dem Decken beobachten;
- c. Tiere, die aus dem Ausland eingeführt, im Ausland gedeckt oder zum Decken verwendet wurden, vor dem Decken in der Schweiz bakteriologisch auf CEM untersuchen lassen.

² Die Halter von Zuchthengsten müssen diese jährlich zwischen dem 1. Januar und dem Beginn der Deckperiode bakteriologisch auf CEM untersuchen lassen.

³ Bei erhöhter Seuchengefahr kann:

- a. das Bundesamt während der Decksaison die regelmässige Untersuchung der Zuchthengste anordnen;
- b. der Kanton die bakteriologische Untersuchung sämtlicher Stuten vor dem Decken anordnen.

Art. 243 Verdachts- und Seuchenfall

¹ Im Verdachts- oder Seuchenfall ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Zuchttiere nicht gedeckt oder zum Decken verwendet werden;
- b. verseuchte Tiere nicht gemeinsam mit Pferden oder Eseln anderer Tierhalter geweidet oder an Märkten und Ausstellungen aufgeführt werden.

² Die vorstehenden Einschränkungen gelten:

- a. bei verdächtigen Tieren, bis in einer bakteriologischen Untersuchung keine Erreger nachgewiesen werden;
- b. bei verseuchten Hengsten, bis in drei bakteriologischen Untersuchungen, die in Abständen von drei Tagen entnommen wurden, keine Erreger nachgewiesen werden;
- c. bei verseuchten Stuten, bis in drei bakteriologischen Untersuchungen, die in Abständen von einer Woche entnommen wurden, keine Erreger nachgewiesen werden.

³ Bei Tieren, die verseucht waren, muss die Heilung unmittelbar vor Beginn der nächsten Deckperiode durch eine weitere bakteriologische Untersuchung bestätigt werden.

⁴ Wer ein verseuchtes oder verdächtiges Tier veräussert, muss den Erwerber über den Gesundheitszustand des Tieres informieren und dem Kantonstierarzt den Erwerber melden.

Art. 244 Entschädigung

Tierverluste wegen CEM werden nicht entschädigt.

10. Abschnitt: Lungenentzündungen der Schweine: Enzootische Pneumonie und Actinobacillose

Art. 245¹²³ Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Mycoplasma hyopneumoniae* (Enzootische Pneumonie) und *Actinobacillus pleuropneumoniae* (Actinobacillose) verursachten Lungenentzündungen der Schweine.

Art. 245a¹²⁴ Diagnose

¹ Enzootische Pneumonie (EP) liegt vor, wenn:

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

- a. der Befund der histopathologischen Untersuchung und der Erregernachweis für eine EP sprechen; oder
 - b. aufgrund des Befundes der histopathologischen Untersuchung und des Erregernachweises EP nicht ausgeschlossen werden kann und entweder die klinischen Symptome, die serologische Untersuchung oder die epidemiologischen Abklärungen für EP sprechen.
- ² Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn:
- a. Schweine nachweislich an einer Infektion mit *Actinobacillus pleuropneumoniae* erkrankt sind; oder
 - b.¹²⁵ in Tierhaltungen, die Ferkel in andere Tierhaltungen zur Aufzucht verkaufen, die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder der Erreger nachgewiesen wurde.
- ³ Die Interpretation der Befunde richtet sich nach den vom Bundesamt erlassenen Vorschriften technischer Art über die Entnahme und Untersuchung von Proben.

Art. 245b¹²⁶ Amtliche Anerkennung

Ein Bestand wird als frei von EP und APP anerkannt, wenn:

- a. der Bestand nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder bereits im Rahmen eines früheren Bekämpfungsprogramms des Kantons oder des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung untersucht und saniert wurde; oder
- b. die im Verdachts- oder Seuchenfall angeordneten Massnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Art. 245c¹²⁷ Meldepflicht und Überwachung

¹ Die Fleischkontrolleure melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP oder APP.

² Die Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP und APP und wöchentlich die Bestände mit neuem EP- und APP-Status.

³ Die Schweinebestände werden überwacht, indem die Tiere bei der Fleischuntersuchung auf verdächtige Lungenläsionen untersucht werden. Von den verdächtigen Organen ist eine Probe zur Sicherung der Diagnose zu entnehmen.

⁴ Tierhaltungen, die Ferkel in andere Tierhaltungen zur Aufzucht verkaufen, werden überwacht, indem sie jährlich einmal auf APP untersucht werden.¹²⁸

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

Art. 245d¹²⁹ EP-Verdachtsfall

¹ Verdacht auf EP liegt vor, wenn:

- a. klinische Symptome auf EP hinweisen;
- b. bei der Fleischuntersuchung oder der Sektion verdächtige Lungenläsionen festgestellt werden;
- c. die histopathologische Untersuchung oder der Erregernachweis für eine EP spricht;
- d. die serologische Untersuchung ein positives Resultat ergeben hat; oder
- e. epidemiologische Abklärungen auf eine Verseuchung hindeuten.

² Im Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.

³ Der Verdacht auf EP gilt als widerlegt, wenn in weiteren Abklärungen sowohl die histopathologische Untersuchung wie der Erregernachweis ein negatives Resultat ergeben haben.

Art. 245e¹³⁰ APP-Verdachtsfall

¹ Verdacht auf APP liegt vor, wenn:

- a. klinische Symptome auf APP hinweisen;
- b. bei der Fleischuntersuchung oder bei der Sektion verdächtige Lungenläsionen festgestellt werden; oder
- c. die serologische Untersuchung weder einen eindeutig positiven noch einen eindeutig negativen Befund ergeben hat.

² Im Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.

³ Der Verdacht auf APP gilt als widerlegt, wenn kein Erreger nachgewiesen werden konnte oder die serologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 245f¹³¹ EP-Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von EP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an:

- a. dass in Zuchtterhaltungen und geschlossenen Zuchtmastterhaltungen nach erfolgter Durchseuchung des Bestandes:

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

1. für eine Dauer von 10 bis 14 Tagen im verseuchten Bestand nur Tiere gehalten werden, welche neun Monate und älter sind, und diese behandelt werden,
 2. die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden;
- b. dass in Masttierhaltungen die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden, sobald die Tiere aus den Stallungen entfernt worden sind.¹³²

² Er kann zusätzlich anordnen, dass Tiere aus Masttierhaltungen, Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen in Absonderungsstallungen verbracht werden, die vom Kantonstierarzt des Standortkantons anerkannt sind.¹³³

³ Besteht eine akute Gefährdung benachbarter Bestände, kann der Kantonstierarzt die umgehende Schlachtung aller Tiere des verseuchten Bestandes sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen anordnen. Er kann die umgehende Schlachtung oder die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die ansteckungsgefährdeten Bestände ausdehnen.

⁴ Nach Aufhebung der Sperrmassnahmen unterliegt der Bestand der Überwachung nach Artikel 245c Absatz 3.

Art. 245g¹³⁴ APP-Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von APP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an, dass:

- a. in Zuchttierhaltungen alle Tiere des verseuchten Bestandes geschlachtet und die Stallungen anschliessend gereinigt und desinfiziert werden;
- b. in geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen und Besamungsstationen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen werden;
- c. in Masttierhaltungen Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung der Verschleppung der Infektion während der Mast getroffen werden und die Stallungen anschliessend gereinigt und desinfiziert werden.¹³⁵

² Nach Aufhebung der Sperrmassnahmen unterliegt der Bestand der Überwachung nach Artikel 245c Absätze 3 und 4.

¹³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

Art. 245h¹³⁶ Tierverkehr

In Bestände, die als EP/APP-frei anerkannt sind, dürfen nur Schweine eingestellt werden, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen.

Art. 245i¹³⁷ Impfungen

Impfungen gegen EP und APP sind verboten.

Art. 246–247¹³⁸**Art. 248**¹³⁹ Mitwirkung von Beratungs- und Gesundheitsdiensten

Die Kantone können Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der anerkannt EP/APP-freien Bestände heranziehen.

Art. 249¹⁴⁰ Entschädigung

Tierverluste wegen EP und APP werden grundsätzlich nicht entschädigt. Tritt in einem anerkannt EP/APP-freien Bestand EP oder APP auf, werden Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes entschädigt.

11. Abschnitt: Chlamydiose der Vögel

Art. 250 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Chlamydiose bei Vögeln (Psittacose-Ornithose).

Art. 251¹⁴¹ Überwachung

Wer mit Psittaciden handelt, diese gewerbsmässig züchtet oder zur Schau stellt, ist verpflichtet, alle verendeten Psittaciden seines Bestandes einer vom Kantonstierarzt hierfür bezeichneten Untersuchungsstelle zur Abklärung der Todesursache einzusenden.

Art. 252 Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet den Ausbruch von Chlamydiose in einem Bestand dem Kantonsarzt.

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS **2003** 956).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS **2003** 956).

¹³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS **2003** 956).

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS **2003** 956).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS **2003** 956).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

Art. 253 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Chlamydiose im verseuchten Bestand an:

- a. die einfache Sperre 2. Grades;
- b. die Kennzeichnung mittels Fussringen und die Registrierung aller Psittaciden;
- c. die Tötung sichtbar kranker Vögel; ausnahmsweise kann er deren Behandlung unter sichernden Bedingungen erlauben;
- d. die Behandlung der übrigen Vögel, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie auszumerzen;
- e. die Untersuchung der während der Behandlung umgestandenen Vögel.

² Er hebt die Sperre auf:

- a. für Psittaciden, wenn alle Vögel des Bestandes beseitigt worden sind oder wenn eine frühestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung vorgenommene Untersuchung der Vögel einen negativen Befund ergeben hat;
- b. für andere Vogelarten, nach Abschluss der Behandlung.

Art. 254 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden nicht entschädigt.

12. Abschnitt: Salmonella-Enteritidis Infektion der Hühner**Art. 255** Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Salmonella-Enteritidis* verursachten Infektionen von Haushühnern der folgenden Nutzungstypen:

- a. Zuchttiere zur Produktion von Bruteiern (Zuchttiere);
- b. Legehennen zur Produktion von Konsumeiern (Legehennen).

² Eine *Salmonella-Enteritidis* Infektion liegt vor, wenn der Erreger bei Hühnern oder in Eiern nachgewiesen wurde.

Art. 256 Meldepflicht

¹ Die Laboratorien teilen die Ergebnisse der Untersuchungen nach Artikel 257 dem Kantonstierarzt mit.

² Der Kantonstierarzt meldet verseuchte und verdächtige Legehennenherden dem Kantonsarzt und dem Kantonschemiker.

Art. 257 Überwachung

¹ Werden in einem Bestand mehr als 50 Zuchttiere oder Legehennen gehalten, müssen sie auf *Salmonella-Enteritidis* untersucht werden.

² Der Geflügelhalter nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren periodisch während der Legezeit;
- b. von Legehennen in halbjährlichen Abständen während der Legezeit, erstmals in der dreissigsten Lebenswoche.

³ Der Kontrolltierarzt nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren:
 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag,
 2. im Alter von fünf Wochen,
 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall;
- b. von künftigen Legehennen im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall.

⁴ Brütereien mit mehr als 1000 Eierplätzen müssen von jedem Schlupf Proben nehmen und diese untersuchen lassen, wenn bei ihnen nicht ausschliesslich Mastküken ausgebrütet werden.

Art. 258 Entnahme von Proben und Untersuchungen

¹ Die Proben müssen von einem vom Bundesamt anerkannten Laboratorium untersucht werden.

² Das Bundesamt erlässt für die Entnahme von Proben und die Untersuchung Vorschriften technischer Art.

³ Geflügelhalter und Brütereien müssen die Laborbefunde während 24 Monaten aufbewahren und auf Verlangen dem Kontrolltierarzt vorweisen.

Art. 259 Verdachtsfall

¹ Es besteht der Verdacht, dass eine Hühnerherde verseucht ist, wenn:

- a. in einer Probe aus der Umgebung der Tiere *Salmonella-Enteritidis* nachgewiesen wird;
- b. die serologische Untersuchung von Blut oder Eiern einen positiven Befund ergibt; oder
- c. die Abklärungen darauf hindeuten, dass Menschen infolge des Konsums von Eiern aus der betreffenden Herde erkrankt sind.

² Der amtliche Tierarzt entnimmt bei Verdacht so schnell wie möglich Untersuchungsmaterial und lässt es bakteriologisch auf *Salmonella-Enteritidis* untersuchen.

Art. 260 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von *Salmonella-Enteritidis* die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchte Hühnerherde geschlachtet oder getötet wird; auf diese Massnahme kann verzichtet werden, wenn die Herde einer Behandlung unterzogen wird;
- b. die Eier nicht mehr zu Brutzwecken verwendet werden; für Eier, die zu Mastküken ausgebrütet werden, kann er eine Behandlung anordnen;
- c. die Eier, die bereits bebrütet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden.

² Er hebt die Sperre auf, wenn:

- a. alle Tiere der verseuchten Herde getötet oder geschlachtet worden sind und die Reinigung und die Desinfektion der Örtlichkeiten durch eine bakteriologische Untersuchung überprüft worden ist; oder
- b. zwei Untersuchungen im Abstand von zwei Wochen einen negativen Befund ergeben haben.

Art. 261 Entschädigung

Tierverluste wegen einer Infektion mit *Salmonella-Enteritidis* werden nicht entschädigt.

13. Abschnitt: Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner**Art. 262** Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der infektiösen Laryngotracheitis (ILT) bei den Hühnern, Truthühnern und Fasanen.

² ILT liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. das ILT-Virus (*Herpesvirus*) nachgewiesen wurde.

³ Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 263 Verdachtsfall

Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf ILT ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an.

Art. 264 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von ILT im verseuchten Bestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades;
- b. die Tötung und Entsorgung aller Tiere des verseuchten Bestandes;
- c. die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen sowie der kontaminierten Eiertransportbehältnisse und Geräte.

² Er hebt die Sperre frühestens 30 Tage nach dem letzten Seuchenfall auf.

Art. 265 Entschädigung

Tierverluste wegen ILT werden nicht entschädigt.

14. Abschnitt: Myxomatose

Art. 266 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Myxomatose der Wild- und Hauskaninchen.

Art. 267 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Myxomatose in einem verseuchten Hauskaninchenbestand an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades;
- b. die unverzügliche unblutige Tötung und Entsorgung aller Kaninchen; in besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt die Tötung auf die erkrankten Tiere beschränken;
- c. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen sowie aller kontaminierten Gegenstände.

² Er ordnet bei Feststellung von Myxomatose bei Haus- oder Wildkaninchen ein den Umständen angepasstes Sperrgebiet an. Im Sperrgebiet gilt:

- a. Jeglicher Handel und Verkehr mit lebenden Kaninchen ist verboten.
- b. Die Kaninchenhalter treffen Vorkehrungen, die das Eindringen von Insekten in die Hauskaninchenbestände verhindern.
- c. Falls die Myxomatose bei Wildkaninchen auftritt, ordnet der Kanton die zur Reduktion der Bestände notwendigen Massnahmen an.

³ Die Sperrmassnahmen dürfen frühestens 30 Tage nach dem letzten Seuchenfall aufgehoben werden.

Art. 268 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes werden nicht entschädigt.

15. Abschnitt: Faulbrut der Bienen

Art. 269 Diagnose

Faulbrut der Bienen liegt vor, wenn in der erkrankten Brut *Bacillus larvae* nachgewiesen wurde.

Art. 270 Verdachtsfall

Besteht Verdacht auf Faulbrut der Bienen, hat der Bieneninspektor Probematerial zur Untersuchung auf *Bacillus larvae* an ein Untersuchungslaboratorium einzusenden.

Art. 271 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Faulbrut der Bienen auf dem verseuchten Stand an, dass:

- a. sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht werden;
- b. alle Völker und deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker, in Verbindung mit Bekämpfungsmassnahmen nach den Richtlinien der Sektion Bienen, innert zehn Tagen vernichtet werden;
- c. Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet oder an Honigsammelstellen verkauft wird;
- d. alte Waben, Wachs und Honig nach den Weisungen des Bieneninspektors verwertet werden;
- e. die Bienenkasten und Geräte gereinigt und desinfiziert werden.

² Zudem legt er unter Berücksichtigung des Geländes ein Sperrgebiet fest, das in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 2 km vom verseuchten Stand umfasst. Im Sperrgebiet gilt:

- a. Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
- b. Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
- c. Der Bieneninspektor führt innert 30 Tagen eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Faulbrut der Bienen durch.

³ Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf:

- a. 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes, sofern die Bienenkasten und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind, und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;

- b. 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker, sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.

⁴ Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.

Art. 272 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes werden nicht entschädigt.

16. Abschnitt: Sauerbrut der Bienen

Art. 273 Bekämpfung

¹ Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Sauerbrut der Bienen auf dem verseuchten Stand an, dass:

- a. sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht werden;
- b. keine Bienen und Waben verstellt werden;
- c. alle stark erkrankten Völker sowie deren Waben vernichtet werden;
- d. Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet oder an Honigsammelstellen verkauft wird;
- e. die Bienenkasten und Geräte gereinigt und desinfiziert werden.

² Der Bieneninspektor ordnet weitere Bekämpfungsmassnahmen sowie die Verwertung von alten Waben, Wachs und Honig nach den Richtlinien der Sektion Bienen an.

³ Er kontrolliert sämtliche Völker in benachbarten Ständen innert 30 Tagen auf Sauerbrut der Bienen.

⁴ Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, nachdem die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 abgeschlossen sind.

Art. 274 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden nicht entschädigt.

5. Kapitel: Fischseuchen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 275 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Fische mit Ausnahme der Zierfische. Sie gelten sinngemäss auch für die Süsswasserkrebse.

Art. 276 Fischhaltungsbetriebe

¹ Wer Fische in einer Anlage hält, deren Abwasser in ein öffentliches oder privates Gewässer fliesst, hat dies der für die Fischereiaufsicht zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

² Wer lebende Fische, Fischeier oder Fischsamen kauft, verkauft oder in andere Gewässer oder Anlagen einsetzt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen über:

- a. den Herkunfts- und Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;
- b. die festgestellte Mortalität.

³ Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.¹⁴²

⁴ Werden lebende Fische, Fischeier oder Fischsamen in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten sinngemäss.¹⁴³

Art. 277 Fischuntersuchungsstelle

Das nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für Fischseuchen ist die an der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern eingerichtete Fischuntersuchungsstelle.

Art. 278 Entnahme von Proben und Untersuchungen

Das Bundesamt erlässt für die Entnahme von Proben und die Untersuchung Vorschriften technischer Art.

Art. 279 Zusammenarbeit

¹ Das Bundesamt arbeitet bei der Fischseuchenbekämpfung mit dem Bundesamt für Umwelt zusammen.

² Die Kantone sorgen für die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Tierseuchenpolizei und den für die Fischerei zuständigen kantonalen Stellen.

¹⁴² Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

¹⁴³ Einfügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

2. Abschnitt: Infektiöse hämatopoietische Nekrose und Virale hämorrhagische Septikämie

Art. 280 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) von Fischen.

² Als Fische der empfänglichen Arten gelten:

- a. für die IHN: alle Salmonidenarten;
- b. für die VHS: Salmonidenarten, Äschen, Felchen und Hechte.

³ IHN und VHS liegen vor, wenn die Erreger im Untersuchungsmaterial nachgewiesen wurden.

Art. 281 Verdachtsfall

¹ Bei Verdacht auf IHN oder VHS verhängt der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über die verdächtige Fischanlage. Er kann die Schlachtung von Fischen und deren Abgabe als Lebensmittel erlauben. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. tote Fische und Abfälle geschlachteter Fische als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- b. benachbarte Fischanlagen desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN oder VHS überprüft werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, dass der Fischbestand virusfrei ist.

Art. 282 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IHN oder VHS die einfache Sperre 1. Grades über die verseuchte Fischanlage. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. alle Fische der Anlage unverzüglich getötet oder geschlachtet werden;
- b. der Wasserzulauf und der Wasserablauf der Anlage, soweit die Verhältnisse dies erlauben, gesperrt werden;
- c. tote und getötete Fische sowie die Abfälle der geschlachteten Fische als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- d. die Teiche sowie die Geräte gereinigt und desinfiziert werden.

² Er veranlasst die Untersuchung der benachbarten Fischanlagen desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN oder VHS.

³ Er hebt die Sperre auf, nachdem alle Fische ausgemerzt sind und die Reinigung und die Desinfektion erfolgt sind.

⁴ Wird IHN oder VHS bei freilebenden Fischen festgestellt, ordnet der Kantonstierarzt diejenigen Massnahmen an, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Art. 283 Impfungen

Impfungen gegen die IHN und VHS sind verboten.

Art. 284 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes werden nur entschädigt, wenn die Fische nicht als Lebensmittel verwertet werden können.

3. Abschnitt: Infektiöse Pankreasnekrose

Art. 285 Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der infektiösen Pankreasnekrose (IPN) der Forellen, Saiblinge und Lachse.

² IPN liegt vor, wenn der Erreger im Untersuchungsmaterial nachgewiesen wurde.

Art. 286 Bekämpfung

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IPN die Sperre 1. Grades über die Anlagen mit Fischen der empfänglichen Arten.

² Er kann im Einvernehmen mit der Fischuntersuchungsstelle und der für die Fischereiaufsicht zuständigen kantonalen Stelle weitere Bekämpfungsmassnahmen anordnen.

³ Er hebt die Sperre auf, nachdem alle Fische ausgemerzt worden und die Reinigung und die Desinfektion erfolgt sind oder nachdem der Nachweis erbracht worden ist, dass der Fischbestand virusfrei ist.

Art. 287 Entschädigung

Verluste von Fischen wegen IPN werden nicht entschädigt.

4. Abschnitt: Krebspest

Art. 288 Diagnose

Krebspest liegt vor, wenn *Aphanomyces astaci* nachgewiesen wurde.

Art. 289 Bekämpfung

¹ Der Kantonstierarzt bestimmt bei Feststellung der Krebspest ein Sperrgebiet, welches das betroffene Wassereinzugsgebiet umfasst.

² Im Sperrgebiet gilt:

- a. Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden.
- b. Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP zu entsorgen.

³ Im übrigen ordnet der Kanton die zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers dienenden fischereipolizeilichen Massnahmen, wie das Leerfangen der betroffenen Gewässer, an.

Art. 290 Entschädigung

Verluste von Krebsen wegen Krebspest werden nicht entschädigt.

6. Kapitel: Zu überwachende Seuchen**Art. 291**

¹ Untersuchungslaboratorien, Tierärzte, Bieneninspektoren sowie Organe der Fischereiaufsicht, die Verdacht auf eine der in Artikel 5 aufgeführten Seuchen hegen oder deren Vorhandensein feststellen, melden dies dem Kantonstierarzt. Die übrigen Bestimmungen über Meldepflicht und erste Massnahmen (Art. 61–64) finden keine Anwendung.

² Das Bundesamt und der Kantonstierarzt können anordnen, dass die Verdachtsfälle abgeklärt werden.

³ Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt die Bekämpfung oder Ausrottung einer in den Artikeln 2–4 nicht aufgeführten und in der Schweiz zum ersten Mal diagnostizierten Seuche anordnen, wenn dafür ein gesundheitliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

4. Titel: Vollzug

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 292 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Tierseuchenpolizei und deren Leitung ist Sache des Bundesamtes. Es überwacht die von den Kantonen getroffenen Massnahmen und ist befugt, ungenügende oder unzweckmässige Massnahmen abzuändern oder aufzuheben.

² Das Bundesamt kann die Aufsicht nach Programmen durchführen, die es mit dem Kantonstierarzt vereinbart.¹⁴⁵

³ Die zuständigen kantonalen Behörden können die Aufsichtsorgane des Bundes begleiten.¹⁴⁶

⁴ Das Bundesamt teilt das Ergebnis der Aufsicht dem Kantonstierarzt mit.¹⁴⁷

Art. 293 Bekämpfung von Zoonosen

¹ Bund und Kantone sorgen für die Zusammenarbeit zwischen den seuchen- und den sanitätspolizeilichen Organen sowie der Lebensmittelkontrolle zur Bekämpfung und Überwachung der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheiten (Zoonosen).

² Sie arbeiten bei der Beschaffung von Daten und Informationen zur Überwachung der Gesundheit von Menschen und Tieren eng zusammen.

Art. 294 Befugnisse der seuchenpolizeilichen Organe

¹ Die seuchenpolizeilichen Organe dürfen in ihrer amtlichen Tätigkeit nicht behindert werden.

² Sie haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelverfügungen erforderlich ist.

³ Werden sie behindert oder verweigert ihnen jemand den Zutritt, so können sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

Art. 295 Mitwirkung von Behörden und Organisationen

¹ Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a des Gesetzes und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

¹⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

² Die Kantone regeln die Mitwirkung der Organe der Lebensmittelkontrolle bei der Kontrolle tierseuchenpolizeilicher Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln.

³ Die Fleischkontrolleure sind verpflichtet, bei der Entnahme der Proben in den Schlachthanlagen mitzuhelfen.

⁴ Das zuständige Gemeinwesen hat die angeordneten Massnahmen zu überwachen und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das für deren Durchführung erforderliche Personal und Material zur Verfügung steht.

Art. 296 Amtshilfe

¹ Die Kantone leisten dem Bundesamt die für die Aufsicht und die Erfüllung internationaler Veterinär-Abkommen notwendige Amtshilfe.

² Die Kantone leisten einander Amtshilfe, um einen sachgerechten Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zu gewährleisten.

2. Kapitel: Bund

Art. 297 Vollzug im Inland

¹ Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:

- a. Es anerkennt Tierhaltungen, Besamungsstationen, Entsorgungsbetriebe, Viehmärkte und ähnliche Einrichtungen, sofern zur Ausfuhr von Tieren und tierischen Produkten eine Anerkennung erforderlich ist.
- b.¹⁴⁸ Es bezeichnet die nationalen Referenzlaboratorien für die Überwachung der Diagnostik von Tierseuchen und der Antibiotikaresistenz und anerkennt die Laboratorien, die Untersuchungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Überwachung der Resistenzlage durchführen.
- c. Es erlässt Vorschriften technischer Art für die Entnahme von Proben und für die Untersuchungen zur Feststellung von Seuchen.
- c^{bis}.¹⁴⁹ Es erstellt zur Kontrolle des Tierverkehrs Musterdokumente und Anleitungen zuhanden der Kantone.
- d. Es sorgt zusammen mit den Kantonen für die Aus- und Weiterbildung der Kantonstierärzte und der amtlichen Tierärzte.

² Das Bundesamt hat zudem die folgenden Befugnisse:

- a. Es kann Gebiete, in denen während einer bestimmten Zeit keine Tierseuche aufgetreten ist, als seuchenfrei erklären. Es legt die Voraussetzungen fest und bezeichnet die Massnahmen, die zu treffen sind, damit das betreffende Gebiet seuchenfrei bleibt.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

- b. Es kann in einem Gebiet, in dem eine Tierseuche ein gefährliches Ausmass anzunehmen droht, den Verkehr mit Tieren und Tierprodukten einschränken.
- c. Es kann Erhebungen zur Erfassung der Seuchenlage anordnen.
- d. Es kann prophylaktische oder therapeutische Massnahmen für bestimmte Seuchen und Tiergattungen gebietsweise oder für einzelne Bestände vorschreiben.

Art. 298 Vollzug bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

¹ Das Bundesamt sorgt für die Seuchenbekämpfung an der Zoll- und an der Landesgrenze.

² Es kontrolliert Tiere und Waren nach der Verordnung vom 20. April 1988¹⁵⁰ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

³ Besteht die Gefahr, dass Tierseuchen aus benachbarten Grenzgebieten auf die Schweiz übergreifen, kann das Bundesamt anordnen, dass die Behörden der Grenzkanzone auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen sowie weitere Massnahmen treffen.

Art. 299 Vollzug in der Armee

¹ Die militärischen Organe melden den Ausbruch einer Seuche bei Tieren der Armee unverzüglich dem Bundesamt und den betroffenen Kantonen.

² Die übrigen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen der Armee und der Anstalten der Militärverwaltung richten sich nach der Verordnung vom 25. Oktober 1955¹⁵¹ über seuchenpolizeiliche Massnahmen der Armee.

3. Kapitel: Kanton

Art. 300 Kantonstierarzt

¹ Der Kanton wählt einen Kantonstierarzt zum Leiter des kantonalen Veterinärdienstes und regelt dessen Stellvertretung.

² Als Kantonstierarzt ist ein besonders ausgebildeter Tierarzt wählbar, der über eine vertiefte Fachausbildung auf den Gebieten nach Artikel 303 Absatz 3 verfügt. Die Fachausbildung kann nach dem Amtsantritt innert zwei Jahren nachgeholt werden.

Art. 301 Aufgaben des Kantonstierarztes

¹ Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen. Zur Verhütung und Erledigung von Seuchenfällen hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er überwacht den Vollzug der seuchenpolizeilichen Anordnungen.

¹⁵⁰ SR 916.443.11

¹⁵¹ SR 510.35

- b. Er bildet die seuchenpolizeilichen Organe aus und leitet die Einführungs-kurse für Viehhändler.
 - c. Er beaufsichtigt den Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen.
 - d. Er überwacht die Tierbestände in seuchenpolizeilicher Hinsicht; er kann hierzu diagnostische, prophylaktische und therapeutische Massnahmen für einzelne Bestände oder gebietsweise obligatorisch erklären.
 - e. Er überwacht die künstliche Besamung und den Embryotransfer in seuchenpolizeilicher Hinsicht.
 - f. Er beschafft die zur Seuchenbekämpfung benötigten Daten und Informationen über Tierbestände.
 - g. Er ordnet die tierseuchenpolizeilichen Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln an.
 - h. Er sorgt für die technische Infrastruktur zur Seuchenbekämpfung.
- 2 Die Kantone können dem Kantonstierarzt weitere Aufgaben zuweisen, die sein Tätigkeitsgebiet berühren.

Art. 302 Amtlicher Tierarzt

¹ Der Kanton setzt die für einen wirksamen Vollzug erforderliche Anzahl amtlicher Tierärzte und deren Stellvertreter ein. Er ernennt in der Regel pro Amtsbezirk einen amtlichen Tierarzt. Er kann für mehrere Amtsbezirke einen gemeinsamen amtlichen Tierarzt ernennen.

^{1bis} Mehrere Kantone können einen gemeinsam bestimmten amtlichen Tierarzt mit Kontrollaufträgen betrauen.¹⁵²

² Der amtliche Tierarzt hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er verrichtet die Aufgaben, die ihm das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen zuweisen.
- b. Er stellt die amtstierärztlichen Zeugnisse aus.
- c. Er führt die ihm vom Kantonstierarzt erteilten Aufträge aus.

³ Die Kantone können dem amtlichen Tierarzt weitere Aufgaben übertragen und sorgen für die Koordination. Insbesondere geht es um Aufgaben:

- a. im Bereich des Tierschutzes;
- b. im Vollzug von Artikel 40 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁵³;
- c. ...^{154, 155}

¹⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

¹⁵³ SR 817.0

¹⁵⁴ Aufgehoben durch Anhang 3 Ziff. 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. Aug. 2004 (SR 812.212.27).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

⁴ Als amtlicher Tierarzt kann ernannt werden, wer den fünftägigen Ausbildungskurs des Bundesamtes mit Erfolg abgeschlossen hat. Dieser Kurs kann nach dem Amtsantritt innert zwei Jahren nachgeholt werden.

Art. 303 Aus- und Weiterbildung für amtliche Tierärzte

¹ Die amtlichen Tierärzte und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an den vom Bundesamt veranstalteten Ausbildungs- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

² Sie werden von der zuständigen kantonalen Stelle zu den Kursen aufgeboten.

³ Der Unterrichtsstoff der Ausbildungs- und Weiterbildungskurse erstreckt sich insbesondere auf folgende Fächer:

- a. Organisation des amtstierärztlichen Dienstes und Einführung in die Verwaltungspraxis;
- b. Tierseuchengesetzgebung; Aufgaben des amtlichen Tierarztes, des Viehinspektors, des Fleischkontrolleurs, des Bieneninspektors und des Wasenmeisters;
- c. allgemeine und spezielle Diagnostik;
- d. Seuchenlehre; insbesondere hinsichtlich Zoonosen;
- e. Seuchenbekämpfung, Desinfektionstechnik;
- f. Zuchthygiene;
- g. Tier- und Artenschutz;
- h. Lebensmittelgesetzgebung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygiene der Lebensmittel tierischer Herkunft.

⁴ Die Kantone sorgen für eine angemessene Entschädigung der Kursteilnehmer.

Art. 304 Kontrolltierarzt

¹ Der Kanton bestimmt für jede Tierhaltung mit Klautieren oder mit mehr als 50 Haushühnern einen Kontrolltierarzt.¹⁵⁶

² Der Kontrolltierarzt führt die Untersuchungen durch, die im Rahmen der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände vorzunehmen sind. Er erledigt im weiteren die ihm vom Kantonstierarzt und vom amtlichen Tierarzt zugewiesenen Aufgaben.

Art. 305 Viehinspektor

¹ Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter.¹⁵⁷

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5647).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS **1999** 1523).

² Der Kantonstierarzt kann gegen die Wahl eines Viehinspektors oder dessen Stellvertreters Einsprache erheben. Er hat bei der Wahlbehörde ihre Absetzung zu verlangen, wenn sie sich für die Aufgabe nicht oder nicht mehr eignen.

³ Wer gewerbsmässig Viehhandel treibt oder den Beruf eines Metzgers ausübt, ist weder als Viehinspektor noch als Stellvertreter wählbar.

⁴ Weder der Viehinspektor noch sein Stellvertreter dürfen in eigener Sache Amtshandlungen vornehmen.

Art. 306–307¹⁵⁸

Art. 308 Bieneninspektor

Die Kantone teilen ihr Gebiet in Bieneninspektionskreise ein. Sie bezeichnen die nötige Anzahl Bieneninspektoren, weisen ihnen ihr Tätigkeitsgebiet zu und regeln ihre Stellvertretung.

Art. 309 Aufgaben des Bieneninspektors

¹ Der Bieneninspektor vollzieht unter Leitung des Kantonstierarztes die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenseuchen.

² Er führt ein Verzeichnis über die Standorte der Bienenvölker in seinem Kreis.¹⁵⁹

³ ...¹⁶⁰

Art. 310 Ausbildung und Fähigkeitsausweis für Bieneninspektoren

¹ Die Kantone führen zur Ausbildung der Bieneninspektoren und ihrer Stellvertreter in Zusammenarbeit mit der Sektion Bienen Instruktions- und Ergänzungskurse durch.

² Nach Absolvierung der Instruktionkurse sind den Bieneninspektoren und ihren Stellvertretern kantonale Fähigkeitsausweise auszustellen, wenn sie sich in der Prüfung über hinreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten ausgewiesen haben:

- a. einschlägige Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung;
- b. Wesen und Merkmale der Bienenseuchen sowie Massnahmen zu deren Bekämpfung;
- c. Abfassung kurzer Berichte.¹⁶¹

¹⁵⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. März 1999 (AS **1999** 1523).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS **1999** 1523).

¹⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS **1999** 1523).

³ Der Fähigkeitsausweis ist von der zuständigen kantonalen Stelle zu entziehen, wenn sein Inhaber ohne triftige Gründe einem Ergänzungskurs ferngeblieben ist oder sich für seine Aufgabe nicht mehr eignet.

⁴ Für die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter ist die Teilnahme an den Instruktions- und Ergänzungskursen obligatorisch.

Art. 311¹⁶² Wasenmeister

Die Wasenmeister betreuen die Sammelstellen für tierische Nebenprodukte. Sie sorgen für das ordnungsgemässe Einsammeln, Zwischenlagern, Transportieren und gegebenenfalls für das Vergraben dieser Nebenprodukte.

4. Kapitel: Diagnostische Laboratorien

Art. 312

¹ Laboratorien, einschliesslich Institute für Pathologie, bedürfen zur Durchführung von Untersuchungen, die von seuchenpolizeilichen Organen angeordnet werden, der Anerkennung durch das Bundesamt.¹⁶³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999^{164, 165}

² Sie werden anerkannt, wenn sie:

- a.¹⁶⁶ für die amtliche Seuchendiagnostik nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁶⁷ akkreditiert sind;
- b. unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Diagnostik ausgewiesenen Tierarztes stehen;
- c. an den von den Referenzlaboratorien durchgeführten Ringversuchen teilnehmen.

³ Das Bundesamt und der Kantonstierarzt können bestimmen, in welche Untersuchungslaboratorien das Probematerial für bestimmte Untersuchungen verbracht werden muss.

⁴ Die anerkannten Laboratorien sorgen für den Anschluss an die Labor-Datenbank des Bundesamtes und übermitteln diesem regelmässig die Angaben über die Herkunft und die Ergebnisse aller Proben, die auf meldepflichtige Seuchen untersucht worden sind.¹⁶⁸

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS **2004** 3065).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

¹⁶⁴ SR **814.912**

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Dez. 2000 (AS **2001** 259).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

¹⁶⁷ SR **946.512**

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337). Siehe auch Art. 315*d* hiernach.

^{4bis} Das Bundesamt kann Informationen über unerwartet gehäufte Untersuchungsergebnisse von neuartigen, nicht meldepflichtigen Seuchen sowie über die Resistenzlage einfordern.¹⁶⁹

⁵ Das Bundesamt meldet die zugelassenen Untersuchungen und den Zeitpunkt der Anerkennung der Laboratorien der Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes (Art. 15 der Einschliessungsverordnung vom 25. Aug. 1999).¹⁷⁰

⁶ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Methoden zur Diagnostik von Tierseuchen und über die Berichterstattung der anerkannten Laboratorien an das Bundesamt.¹⁷¹

5. Kapitel: Gebühren

Art. 313

Die Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes, wie namentlich Prüfungen, Untersuchungen, Bewilligungen und Kontrollen an der Zoll- und Landesgrenze oder im Landesinnern, richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985¹⁷² über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

5. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 314 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. *Die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967¹⁷³ wird aufgehoben.*

2. *Die Verordnung vom 20. April 1988¹⁷⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird wie folgt geändert:*

Art. 1 Ziff. 1 Bst. g^{bis}

...

Art. 27 Abs. 1 Bst. d

...

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS **2004** 3065).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Dez. 2000 (AS **2001** 259).

¹⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Dez. 2000 (AS **2001** 259). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1337).

¹⁷² SR **916.472**

¹⁷³ [AS **1967** 2042, **1971** 371, **1974** 840, **1976** 1136, **1977** 1194 Art. 84 Abs. 1, **1978** 325, **1980** 1064, **1981** 572 Art. 72 Ziff. 4, **1982** 1300, **1084** 1039, **1985** 1346, **1988** 206 800 Art. 89 Ziff. 4, **1990** 375, **1991** 370 Anhang Ziff. 22 1333, **1993** 920 Art. 29 Ziff. 4 3373]

¹⁷⁴ SR **916.443.11**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

Art. 31

...

Art. 46 Abs. 1 Bst. d

...

Art. 315 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kennzeichnungspflicht nach Artikel 9 gilt für Schafe, Ziegen und Schweine erst ab 1. Juli 1999.¹⁷⁵

² Bei der Bekämpfung der CAE wird den Kantonen für den Vollzug der Artikel 61 Absätze 1 und 2 (Meldepflicht), 62–64 (erste Massnahmen), 202 (Bekämpfung) und 203 (Tierverkehr) eine Frist bis zum 1. Januar 1998 eingeräumt.

³ Die nach bisherigem Recht für die amtliche Seuchendiagnostik anerkannten Laboratorien müssen die in Artikel 312 Absatz 2 Buchstabe a geforderte Akkreditierung bis spätestens am 1. Januar 2000 erlangt haben.

⁴ Die Artikel 300 Absatz 2 und 302 Absatz 4 gelten nicht für Kantonstierärzte und amtliche Tierärzte, die ihr Amt vor Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten haben.

⁵ Artikel 178 Absatz 2 findet auch Anwendung auf die Nachkommen von Kühen, die vor dessen Inkrafttreten an BSE erkrankt sind.¹⁷⁶

Art. 315a¹⁷⁷ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. März 1999

¹ Verkehrsscheine, die vor dem 1. Juli 1999 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

² Die Vorschriften des Bundesamtes über die Kennzeichnung gelten:

- a. für neugeborene Tiere der Rindergattung ab dem 1. Oktober 1999;
- b. für neugeborene Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie für in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen für Zootiere, ab dem 1. April 2000 (Art. 10);
- c.¹⁷⁸ ab dem 1. Juni 2001 für alle Tiere der Rindergattung, die vor dem 1. Oktober 1999 geboren wurden und nicht mit einer anerkannten Herdebuchkennzeichnung oder einer vom Kanton Neuenburg angeordneten Tätowierung versehen sind.¹⁷⁹

³ Kann das Begleitdokument nicht vollständig ausgefüllt werden, weil die amtliche Zuteilung der Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummern noch

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Juni 1997 (AS 1997 1568).

¹⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 1996 (AS 1996 2559)

¹⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. März 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 1999 1523).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

¹⁷⁹ Fassung gemäss Art. 16 der V vom 18. Aug. 1999 über die Tierverkehr-Datenbank, in Kraft seit 1. Okt. 1999 [AS 1999 2622].

aussteht (Art. 12), sind die Tierhaltungen und Tiere so zu beschreiben, dass deren Identifikation trotzdem möglich ist.¹⁸⁰

Art. 315b¹⁸¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. August 1999

¹ Die Meldepflicht nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b gilt für den Tierhalter ab dem Zeitpunkt, da er das Verzeichnis der Tiere erstmals der Tierverskehr-Datenbank gemeldet hat (Art. 14 Abs. 2 Bst. b).¹⁸²

² Für neugeborene Kälber gilt die Meldepflicht ab dem 1. Oktober 1999.

Art. 315c¹⁸³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Dezember 2000

¹ Die Laboratorien nach Artikel 175 Absatz 3 müssen die Akkreditierung nach Artikel 312 Absatz 2 Buchstabe a bis spätestens am 1. Januar 2002 erlangt haben. Sie werden vom Bundesamt überprüft.

² Die Sterilisationsbetriebe nach Artikel 183 Absatz 3 Buchstabe b müssen die ISO-Zertifizierung bis spätestens am 1. Januar 2002 erlangt haben. Bis zur Zertifizierung müssen sie vom Kantonstierarzt verstärkt überwacht werden.

³ Futtermittel nach Artikel 183 Absatz 1 dürfen anderen Tieren als Wiederkäuern bis zum 28. Februar 2001 verfüttert werden.

⁴ Das Verfüttern von Wiederkäuerabfällen in Beständen nach Artikel 183 Absatz 4 ist in Abweichung von Artikel 183 Absatz 3 Buchstabe d bis zum 28. Februar 2001 zulässig.

Art. 315d¹⁸⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. März 2001

Die Datenübermittlung der anerkannten Laboratorien an die Labor-Datenbank des Bundesamtes (Art. 312 Abs. 4) muss spätestens ab 1. Januar 2003 vollständig und regelmässig erfolgen. Solange dies nicht der Fall ist, stellen die Laboratorien dem Bundesamt jährlich einen Bericht zu, der je Tierseuche alle Daten der durchgeführten Untersuchungen enthält.

Art. 315e¹⁸⁵ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. April 2003

¹ Auf alle Schweinebestände, die weder im Rahmen eines Bekämpfungsprogramms des Kantons oder des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung noch so wie die nachstehenden Bestimmungen es vorsehen bereits früher unter-

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹⁸¹ Eingefügt durch Art. 16 der V vom 18. Aug. 1999 über die Tierverskehr-Datenbank, in Kraft seit 1. Okt. 1999 [AS 1999 2622].

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Dez. 2000 (AS 2001 259).

¹⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

¹⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. April 2003 (AS 2003 956).

sucht und saniert wurden, finden bis Ende 2004 die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

² Bestände von Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen sind serologisch auf APP Serotyp 2 zu untersuchen.¹⁸⁶ Ergibt diese Untersuchung einen positiven Befund, so sind alle Tiere zu schlachten. Ergibt sie einen negativen Befund, so ordnet der Kantonstierarzt zur Bekämpfung der EP an, dass:

- a. während 10 bis 14 Tagen nur Tiere gehalten werden, welche neun Monate und älter sind, und diese behandelt werden;
- b. die Tiere, die jünger als neun Monate sind, in Absonderungsstallungen verbracht werden, die vom Kantonstierarzt des Standortkantons anerkannt sind;
- c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

³ Für Masttierhaltungen ordnet der Kantonstierarzt eine mastfreie Phase von 14 Tagen sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen an.¹⁸⁷

⁴ Schweinebestände sind zu überwachen, indem:

- a. die Tiere bei der Fleischuntersuchung auf verdächtige Lungenläsionen untersucht werden;
- b.¹⁸⁸ die Tierhaltungen regelmässig vom Kontrolltierarzt kontrolliert werden;
- c. in besonderen Fällen vom Kantonstierarzt eine Überwachung mit Sentinel-Tieren angeordnet wird (Mischmasten).

⁵ Der Tierhalter, der Tiere abgibt, sowie der Transporteur und der Viehhändler bescheinigen mit ihrer Unterschrift, dass sie in anerkannt EP/APP-freie Bestände ausnahmslos Tiere liefern, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen. Diese Tiere dürfen auch während des Transportes keinen Kontakt mit Schweinen haben, die nicht aus anerkannt EP/APP-freien Beständen stammen.

Art. 315¹⁸⁹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004

¹ Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, können noch bis zum 31. Dezember 2006 nach den kantonalen Vorschriften gekennzeichnet und registriert sein. Sie müssen mindestens mit einer amtlichen Kontrollmarke versehen oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sein.

² Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren und mit einer deutlich lesbaren Tätowierung versehen oder mit einem lesbaren Mikrochip gekennzeichnet sind, der die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 nicht erfüllt, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, sofern die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung und die

¹⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5647).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004 (AS 2004 3065).

Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 von einem Tierarzt bis zum 31. Dezember 2006 der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle gemeldet werden.

³ Mikrochips, welche die Anforderungen von Artikel 16 Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2006 verwendet werden.

Art. 316 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 8 am 1. September 1995 in Kraft.

² Das Inkrafttreten von Artikel 8 wird später bestimmt.

Fassung von Artikel 7 in Kraft am 1. Januar 2007¹⁹⁰

Art. 7 Registrierung

¹ Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Klautiere gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine einzige Stelle, die folgende Daten erhebt:

- a. für Tierhaltungen nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffer 1 Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer des Tierhalters gemäss Artikel 11 Absatz 4 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁹¹;
- b. für Tierhaltungen nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffern 2–5 Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer des Tierhalters;
- c. Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o;
- d. Standort der Tierhaltung und der Bestände mit den dazugehörigen Koordinaten;
- e. gehaltene Klautiergattungen;
- f. Gemeindenummer nach der Verordnung vom 30. Dezember 1970¹⁹² über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen.

² Die kantonale Stelle teilt jeder Tierhaltung nach Artikel 6 Buchstabe o eine Identifikationsnummer zu. Wenn es zur Kontrolle des Tierverkehrs erforderlich ist, kann sie einer Tierhaltung mit mehreren Beständen mehr als eine Identifikationsnummer zuteilen.

³ Die erhobenen Daten und die damit verbundenen Mutationen werden dem Bundesamt für Landwirtschaft elektronisch übermittelt.

⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt Vorschriften technischer Art zu den Absätzen 1–3.

¹⁹⁰ AS 2005 5647

¹⁹¹ SR 910.91

¹⁹² SR 510.625